

Flächennutzungsplan 2035

- Teilbereich IGI Rißtal



Verwaltungsgemeinschaft
Biberach an der Riß

Verfahrensschritt:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.01. bis 13.03.2020 (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.12.2019 und Frist bis 14.02.2020 (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Mitgliedsgemeinden der VG Biberach sowie weiterer Kommunen mit Schreiben vom und Frist bis 14.02.2020 (§ 205 Abs. 7 BauGB)

Keine Einwendungen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| ▪ Bundeswehr | ▪ Landratsamt Biberach - Flurneuordnung |
| ▪ Eisenbahn-Bundesamt | ▪ PLEDOC |
| ▪ e.wa riss | ▪ Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion |
| ▪ Gemeinde Oberstadion | ▪ Regierungspräsidium Stuttgart - Luftfahrt |
| ▪ Gemeinde Oggelshausen | ▪ RP Tübingen – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik |
| ▪ Gemeinde Rot an der Rot | ▪ Stadt Laupheim (für VVG) |
| ▪ Gemeinde Schwendi | ▪ Stadt Riedlingen |
| ▪ Gemeinde Steinhausen an der Rottum | ▪ terranets-bw-GmbH |
| ▪ Gemeinde Tiefenbach | ▪ Transnet BW GmbH |
| ▪ Gemeinde Uttenweiler | ▪ Vermögen und Bau BW – Amt Ulm |
| ▪ Handwerkskammer Ulm | ▪ Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen |
| ▪ IHK Ulm | |

Relevante Inhalte aus Stellungnahmen:

ab Seite 2

IGI Rißtal

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
1	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
1.1	Es ist nicht nachvollziehbar, dass das IGI Rißtal nicht Gegenstand der Anhörung zum FNP 2035 sein soll, da es Bestandteil des gewerblichen Teils der Gesamtfortschreibung ist und eine Beurteilung des Sektors Gewerbe insgesamt erfolgen sollte.	Die Kommunen sind frei in der Entscheidung, wie die frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird. Bezüglich der Planung IGI Rißtal wurde entschieden, eine separate frühzeitige Beteiligung zeitlich parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Dies sollte Bürgern und Behörden die Arbeit erleichtern.	Kenntnisnahme
1.2	Für die Bauleitplanung des geplanten IGI Rißtal hat das Regierungspräsidium ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und mit Entscheidung vom 15.1. Mai 2018 eine Abweichung von den verbindlichen Zielen in PS 3.1.9 LEP und B II 1.4 des Regionalplans Donau-Iller mit Nebenbestimmungen für die Bauleitplanung zugelassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.		Kenntnisnahme
1.3	Grundlage des Zielabweichungsverfahrens war ein interkommunales Industriegebiet zur Deckung des Industrieflächenbedarfs vor allem für die bereits in Biberach angesiedelten großen, überregional bedeutsamen und emissionsträchtigen Industriebetriebe. Daher wird nochmals darauf hingewiesen, dass am Standort auf Grundlage der Zielabweichungsentscheidung nur ein Industriegebiet entwickelt werden kann, das den Anforderungen an ein GI auch genügt. Die im FNP dargestellte gewerbliche Baufläche weicht von der im Zielabweichungsverfahren beurteilten Fläche ab, insbesondere ist eine Ausweitung der Fläche nach Norden vorgesehen. Eine Begründung für die Abweichung und insbesondere für deren Bedarf wird nicht gegeben. Insoweit wird zur Steigerung der Rechtssicherheit des Verfahrens dringend angeregt, die nördliche Grenze auf den Umgriff des Zielabweichungsverfahrens zurückzuführen. Sollte sich mittelfristig ein Bedarf ergeben, ist mit Blick auf die Planung des Regionalverbands Donau-Iller eine Erweiterung und Änderung des FNP möglich.	Am 16.05.2018 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Zielabweichung für das geplante, ca. 45 ha große IGI Rißtal bekannt gemacht. Im vorliegenden Entwurf des FNP 2035 wurden die geplanten Flächen IGI Rißtal als Gewerbliche Baufläche (23,4 ha) und Sonderbaufläche (20,1 ha) mit insgesamt 43,5 ha ausgewiesen. Die Abgrenzung dieser Flächen wird im Rahmen der Offenlage zu den Behörden und Bürgerschaft bekannt gemacht. Für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren wurde im Vorfeld auf Basis weiterer Untersuchungen (Fauna, Flora, Geologie, Hydrologie, Lärm, Verkehr etc.) ein städtebaulicher Rahmenplan entwickelt. In Reaktion auf diese Untersuchungsergebnisse wurde der Gebietsumgriff geändert, um Nutzungskonflikte im Hinblick auf Hydrologie, Lärm zu vermeiden und eine Optimierung der Straßenerschließung zu erreichen. Deshalb wurde unter Reduzierung der im Zielabweichungsverfahren genannten Fläche von 45 ha eine Gesamtfläche von 43,5 ha definiert. Die gewählte Abgrenzung entspricht der Abgrenzung des Verbandsgebietes „Zweckverband IGI Rißtal“. Die angesprochenen Flächen liegen zudem innerhalb des Vorranggebietes für Industrie,	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Laut Regionalplan trägt dieses Vorranggebiet auch zur Bedarfsdeckung des Mittelzentrums Biberach bei, das über keine eigenen regionalplanerisch geeigneten Flächenpotenziale mehr verfügt.	
2	Regierungspräsidium Tübingen - Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
2.1	Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung, da ca. 45 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur Stufe II) dauerhaft entzogen werden und nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Der Landkreis Biberach gehört zu den viehstärksten Landkreisen in Ba-Wü, in welchem nahezu die Hälfte der Gemeinden einen Viehbesatz aufweist, der ungefähr doppelt so hoch liegt wie der Landesdurchschnitt, daneben sind im Kreis ca. 10% der Biogasanlagen installiert. Die Flächenknappheit ist in viehstarken Regionen besonders stark ausgeprägt. Verschärft wird die Situation durch aktuelle Änderungen im landwirtschaftlichen Fachrecht, die einen größeren Flächenbedarf für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Gärresten aus Biogasanlagen erfordern sowie einer anhaltenden Siedlungsentwicklung.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungs-Achsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Soweit möglich soll die Innenentwicklung noch weiter verstärkt werden. Insbesondere in den dörflich geprägten Orten stößt dies jedoch auf Hemmnisse wie vorhandene Hofstellen. Im gewerblich-industriellen Bereich scheidet die Innenentwicklung aufgrund der immissionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend aus. Der Zielkonflikt lässt sich somit nicht auflösen, tritt jedoch erst konkret auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Gebietserschließung ein.	Kenntnisnahme
2.3	Insgesamt kann der landwirtschaftliche Flächenmarkt für den Landkreis Biberach als angespannt bezeichnet werden. Flächenansprüche konkurrierender Nutzungen wirken sich besonders ungünstig auf die Landwirtschaft aus, so dass im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange entsprechend zu gewichten und ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungs-Achsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Soweit möglich soll die Innenentwicklung noch weiter verstärkt werden. Insbesondere in den dörflich geprägten Orten stößt dies	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		jedoch auf Hemmnisse wie vorhandene Hofstellen. Im gewerblich-industriellen Bereich scheidet die Innenentwicklung aufgrund der immissionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend aus. Der Zielkonflikt lässt sich somit nicht auflösen, tritt jedoch erst konkret auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Gebietserschließung ein.	
2.4	Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden landwirtschaftliche Standortfaktoren bereits nachvollziehbar einbezogen, so dass aus regional übergeordneter Sicht von einer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ausgegangen werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf für den Umfang der Ausweisung vorhanden ist und für die naturschutzrechtlich planextern erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I und II) in Anspruch bzw. aus der Produktion genommen werden.	Mit dem Ansatz der interkommunalen Flächen ist der Belang des Flächensparens beachtet, zum Beispiel durch die Synergieeffekte u.a. bei der Ausweisung der Erschließung. Dies ist zu Gunsten von landwirtschaftlichen Flächen. Die Themen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind i.d.R. nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen.	Kenntnisnahme
3	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
3.1	Auf die Stellungnahme des LGRB vom 06.04.2017 wird hingewiesen; die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Höfen. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes ist zu beachten. Nach den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101 geht von der Ausweisung neuer Industriegebiete in der Schutzzone III A von Wasserschutzgebieten ein sehr hohes Gefährdungspotenzial aus. Im Plangebiet herrschen geringe Grundwasserflurabstände vor, d.h. geplante Vorhaben greifen ggf. in das genutzte Grundwasser ein. An den ca. 800 m entfernten Brunnen wird Trinkwasser aus oberflächennahen Kiesen und Sanden, d.h. aus dem gleichen Grundwasserleiter gefördert. Eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung ist nicht auszuschließen. Die in den vorliegenden Gutachten getroffenen Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.	Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
4	Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz; Baurecht	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
4.1	Die Ergebnisse der Zielabweichungsentscheidung vom 15.Mai.2018 sind entsprechend zu beachten.		Kenntnisnahme
4.2	Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des FNP weiterhin im Parallelverfahren zum bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird und das FNP-Verfahren vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zum Abschluss gebracht wird.	Der Bebauungsplan wird voraussichtlich vor Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Rechtskraft geführt.	Kenntnisnahme
5	Landratsamt Biberach – Wasserwirtschaftsamt	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
5.1	Teilgebiete des Plangebietes befinden sich in der rechtskräftigen Zone III des WSG „Höfen“. Die Vorgaben der Wasserschutzverordnung des LRA Biberach vom 22.08.1990 sowie die Anlageverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.	Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
5.2	Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es ist jedoch mit Problemen bei der Erschließung durch die hohen Grundwasserstände und der teilweisen Lage im Wasserschutzgebiet einer genutzten Wasserfassung zu rechnen. Dies kann zu Einschränkungen bei der Bebauung und deutlichen Mehrkosten führen. Der Bereich Wasser wird im Bericht nur spärlich abgehandelt und auf den B-Plan verwiesen.	Der Hinweis betrifft die konkrete Erschließungsplanung bzw. das Bebauungsplanverfahren (Parallelverfahren), teils erst die konkreten Vorhabenplanungen. Die Einschränkungen schließen eine gewerbliche Nutzung des Bereiches nicht grundsätzlich aus.	Kenntnisnahme
5.3	Im nordöstlichen Teil herrschen anmoorige bis moorige Böden vor, die einen hohen Erfüllungsgrad bei der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ aufweisen.	Die Moorböden (Niedermoor aus Torf) sind im UB-Steckbrief gemäß LGRB mit hoher bis sehr hoher Bodenwertigkeit als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ aufgelistet sowie der Erhalt der Moorböden im Norden als Vermeidungsmaßnahme formuliert. Im Landschaftsplan Karte „Handlungskonzept Maßnahmen (2) ist der Nordteil des Plangebiets als „Sicherung und Extensivierung von Moorstandorten“ (Vernässung) dargestellt.	Kenntnisnahme
6	Landratsamt Biberach – Landwirtschaftsamt	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
6.1	Die Planfläche gehört nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Vorrangflur II an. Diese Flächen sollten vordringlich geschont und nicht bebaut werden.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der	Anregung wird nicht gefolgt.



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungsachsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Soweit möglich soll die Innenentwicklung noch weiter verstärkt werden. Insbesondere in den dörflich geprägten Orten stößt dies jedoch auf Hemmnisse wie vorhandene Hofstellen. Im gewerblich-industriellen Bereich scheidet die Innenentwicklung aufgrund der immissionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend aus.	
6.2	Durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entstehen verbleibende Restflächen, die keine sinnvolle Bewirtschaftung mehr zulassen. U.a. die Flst. 1021, 1009, 1010, 1012, 1013 und 3676 sind davon stark betroffen. Die Flst. 3677-3681 werden durch die Positionierung verkleinert. Eine Verschlechterung der Bewirtschaftung muss vermieden werden.	Das Thema der Restflächen ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
6.3	Warum das Plangebiet über den Fahrweg Flst. 998 hinausragt, ist nicht nachvollziehbar. Dadurch werden die Flst. 3676, 3677, 3679, 3680 und 3681 agrarstrukturell benachteiligt. Zudem kommt es zu keiner klaren Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich. Empfehlung, eine notwendige und ausreichende Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flst. sicherzustellen. So können künftige Nutzungskonflikte vermieden werden.	Das Thema Erschließung ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden/parallelen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
6.4	Überprüfung der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme des nordöstlichen Gebietsteils (Flst. 999, 1000, 1000/1, 1001-1005). Dieser Teil ragt spornartig in die landwirtschaftlich genutzten Flächen hinein. Anregung, die landwirtschaftlichen Vorrangflächen der Stufe II zu schonen und eine Flächenzerschneidung zu vermeiden.	Die gewählte Abgrenzung entspricht der Abgrenzung des Verbandsgebietes „Zweckverband IGI Rißtal“. Die angesprochenen Flächen liegen zudem innerhalb des Vorranggebietes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Laut Regionalplan trägt dieses Vorranggebiet auch zur Bedarfsdeckung des Mittelzentrums Biberach bei, das über keine eigenen regionalplanerisch geeigneten Flächenpotenziale mehr verfügt.	
6.5	Anregung einer Unternehmensflurneueordnung, um die übermäßige Zerschneidung und einzelner landwirtschaftlicher Flurstücke zu kompensieren; insbesondere für die Flst. 1009, 1010, 1012, 1013 und 1021. Erörterung mit der zuständigen Flurneueordnungsbehörde wird angeregt.	Das Thema Flurneueordnung ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
7	Landratsamt Biberach - Forstamt		
7.1	Von der Südgrenze ist zum südlich angrenzenden Wald ein Abstand von 30 m einzuhalten.	Das Thema Waldabstand ist erst auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
8	Regionalverband Donau-Iller	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
8.1	Der Regionalverband hat sich zu den betroffenen regionalplanerischen Zielen im Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage einer vom Verband durchgeführten Standortanalyse geäußert und ihm zugestimmt. Der vorliegende Änderungsbereich des FNP entspricht dem Ergebnis der regionalplanerischen Untersuchung.		Kenntnisnahme
8.2	Die Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens basiert u.a. auf der Maßgabe, dass das Wasserschongebiet gemäß B XI 2.1 Regionalplan Donau-Iller besonders zu berücksichtigen ist. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sind daher entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen, damit die Sicherstellung nicht genutzter Grundwasservorkommen für die zukünftige Nutzung durch das Vorhaben auch weiterhin gewährleistet bleibt. Den Festsetzungen im zu entwickelnden Bebauungsplan kommt daher besondere Bedeutung zu.	Das Wasserschongebiet wird im Umweltsteckbrief erfasst.	Kenntnisnahme
8.3	Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sieht mit dem Plansatz B V 1.2.2 Z (2) die Freihaltung der Flächen für einen Neubau einer Haltestelle bzw. Haltepunkts „IGI Rißtal“ vor. Wir bitten, entsprechende Festsetzungen im B-Plan vorzusehen.	Im Flächennutzungsplan 2035 sind Bahnhaltepunkte für Personen- und Güterverkehr dargestellt.	Kenntnisnahme
9	Abwasserzweckverband Riß	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
9.1	Der AZV beabsichtigt, im Jahr 2020 eine neue Schmutzfrachtsimulation für das gesamte Verbandsgebiet auf Grundlage des sich in Aufstellung befindlichen FNP 2035 zu erstellen. Das beauftragte Ingenieurbüro Jedele und Partner hat im Vorfeld die Anschlussmöglichkeit des gesamten IGI Rißtal (60 ha) an die Verbandskläranlage geprüft. Hierbei konnten ausreichende kapazitive Reserven für die im FNP dargestellten Vorhaben ausgewiesen werden. Grundsätzlich wurde bei der Berechnung des Bemessungsabflusses immer vorausgesetzt, dass sich keine abwasserintensiven Gewerbe ansiedeln (40 EGW/ha) bzw. keine	Der Hinweis ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	stark verschmutzten Abwässer der Verbandskläranlage zugeleitet werden sollen.		
10	Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bad Schussenried-Ingoldingen	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
10.1	Nach § 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen. Wegen der Großflächigkeit des „IGI Rißtal“ besteht die Sorge, dass unsere VG in der Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten keine ausreichenden Flächen für die Eigenentwicklung erhält. Innerhalb des Verfahrens ist daher hinsichtlich der Flächengröße des „IGI Rißtal“ sicherzustellen, dass benachbarte Kommunen hierdurch keinerlei planungsrechtliche Einschränkungen erfahren. Die Flächenplanung ist daher mit den umliegenden Kommunen und der Höheren Raumordnungsbehörde abzustimmen und die VG über deren Entscheidung zu unterrichten.	Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Im Ergebnis haben sich die damalige Annahme einer weiterhin sehr dynamischen Gewerbeentwicklung im Verwaltungsraum bestätigt. Mit dem aktuellen FNP-Entwurf sind Flächenbedarf und Flächenangebot kongruent. Das Abstimmungsgebot ist beachtet. Das Gebiet dient der Sicherung des nach wie vor hohen örtlichen Bedarfs von bereits hier ansässigen Firmen. Auch in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller ist diese Fläche für die Entwicklung der Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtung ausgewiesen. Durch eine weitere Verfahrensbeteiligung wird der Forderung Rechnung getragen.	Anregung wird gefolgt
11	BUND, NABU, LNV e.V.	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
11.1	Bei der Begründung für das Zielabweichungsverfahren wurde hinsichtlich der Erforderlichkeit und Art der Planung auf die Notwendigkeit großer, zusammenhängender Grundstücke für Industriebetriebe abgehoben. Im Imakomm-Gutachten (Strategisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept Oktober 2015, S. 64) sind Industriebetriebe (> 5 ha) mit entsprechenden Emissionen (nach BimSchG), welche die Ausweisung eines GI benötigen, genannt und spezifische Standortanforderungen, z.B. Bahnanschluss, benötigen. Daraus leitete sich im Endbericht der Imakomm ein interkommunales Industriegebiet mit rund 40- 45 ha Fläche ab, kurz- bis mittelfristig zu entwickeln. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgte die Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Zielabweichung. Im vorliegenden Entwurf des FNP unter Punkt 1.2 in den Angaben zum Standort und Umfang der Planung ist dies auch berücksichtigt.		Kenntnisnahme
11.2	Die Betrachtung des zu erwartenden Verkehrs sowie die Angaben zur Notwendigkeit von Erschließungsstraßen, weiteren Straßenbaumaßnahmen	Untersuchungen zum Thema Verkehr und Luftverschmutzung sind nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durchzuführen.	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	sowie die Zahlen zum erwarteten Verkehrsaufkommen erscheinen widersprüchlich und stehen den Vorgaben der Nebenbestimmungen aus der Genehmigung zur Zielabweichung teilweise entgegen. Der unmittelbare Anschluss des IGI an das Straßennetz kann einzig über die schon jetzt oft überlastete L 267 erfolgen. Der mittelbare Anschluss an die B 30 kann als günstig bezeichnet werden, von einem „unmittelbaren“ Anschluss an die A 7 kann jedoch in keiner Weise gesprochen werden. Die auf der Planungsebene des FNP mit dem IGI verbundene Verkehrsbelastung wurde u.E. völlig unzureichend gewürdigt. Die durch das IGI veranlasste Verkehrsmehrbelastung darf nicht auf die Betrachtung der Leistungsfähigkeit einer Straße und die Diskussion möglicher Anschlusslösungen an das IGI (Ampel/Kreisel etc.) reduziert werden. Wir erwarten, dass diese Mehrbelastung (Lärm, Feinstaub) nicht nur am „Emissionsort“ IGI, sondern auch im Stadtgebiet von Biberach gutachterlich berücksichtigt wird. Aus unserer Sicht ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, auf allen Ebenen (FNP, BP, einzelbetriebliche Auflagen) auf eine Reduzierung der Straßenverkehrsbelastung hinzuwirken. Der unmittelbare Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz mit einer Anbindung an die B 30 und A 7 wird als wichtig angegeben. An anderer Stelle unter Punkt 6.1 im FNP wird davon ausgegangen, dass der durch das IGI entstehende zusätzliche Verkehr in erster Linie die in Biberach ansässigen Unternehmen betreffen wird, so dass der Hauptverkehrsstrom nach Süden fließen wird. Der Verkehrsgutachter prognostiziert eine Verteilung des Gesamtverkehrs auf der L 267 zu ca. 44 % in/aus Richtung Norden und zu ca. 56 % in/aus Süden. Nach unserer Ansicht ist eine unmittelbare Anbindung an die A 7 gar nicht gegeben. Aufgrund der Angaben unter 6.1 scheint eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, insbesondere an die A 7, auch gar nicht erforderlich zu sein. Lt. Aussagen des Zweckverbands und einiger Betriebe ist kein Ausbau von Arbeitsplätzen geplant, sondern eine Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze durch die Erweiterung der Betriebsflächen im IGI das Ziel. Daher ist davon auszugehen, dass es nicht zu der überschlägig ermittelten Zunahme an Verkehr, sondern lediglich zu Verlagerung bereits bestehender	Deshalb gibt es für den aktuellen Entwurf des FNP 2035 keine entsprechende Untersuchung für die geplanten Flächen. Dieses Thema findet auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens IGI Rißtal Berücksichtigung. Eine der Säulen der Strategie für die Gewerbeflächenentwicklung in den Kommunen ist das Vorhalten der Gewerbeflächen in den Gemeinden für ansässige, am Standort gewachsene Unternehmen mit Ortsbezug sowie leistungsfähige Neuansiedlungen (Gewerbeentwicklungskonzept 2035, immakom Akademie 2021).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Verkehrsströme kommen wird sowie aufgrund der besseren betrieblichen Abläufe sogar mit einer Reduktion von Transporten insbesondere im LKW-Verkehr zu rechnen ist. Die überschlägig kalkulierten Verkehrszunahmen liegen deutlich zu hoch. Auch die Art der Betriebe, die sich dort ansiedeln wollen, haben zwar einen großen Platzbedarf, die Anzahl der Beschäftigten pro ha Nettobauland ist für diese geplanten hochmodernen Produktions- und Logistikhallen eher gering anzunehmen. Fälschlicherweise wird im FNP-Entwurf (Umweltbericht davon ausgegangen „...so dass bei Vollbelegung des IGI Rißtal zusätzlich mit einer Verkehrszunahme von rund 4.800 Kfz-Fahrten und rund 1.200 LKW-Fahrten pro Werktag auf der L 267 zu rechnen ist.“ Dies ist nach der vorliegenden Untersuchung von Modus Consult falsch. In der Summe von 4843 Fahrten ist der LKW-Verkehr bereits enthalten (s. S. 30 verkehrstechnische Untersuchung der Fa. Modus Consult). Die Erschließung über zwei Zufahrten, wie sie im FNP (S. 11) angestrebt wird, ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und widerspricht den Vorgaben aus der Zustimmung zur Zielabweichung. Vielmehr muss die Erschließung über das Bahnnetz vorrangig angestrebt werden. Gerade da im ersten Bauabschnitt nur eine Erschließungsstraße ausreichend ist und ein weiterer Ausbau des IGI nur langfristig zu erwarten ist, muss die Erschließungsplanung ebenfalls langfristig erfolgen.	Das Thema Verkehr ist sinnvollerweise erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuhandeln. Zum Thema Verkehrszunahme gibt es auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens IGI Rißtal weitere Untersuchungen. Die Regelung der Zufahrten erfolgt nicht im FNP, sondern auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
	Darüber hinaus erarbeitet der Landkreis Biberach aktuell ein neues Konzept für ÖPNV und Radwegenetz, so dass die Erforderlichkeit von weiteren Erschließungsstraßen und einem B 30-Aufstieg stark in Frage zu stellen sind.		Kenntnisnahme
11.3	Auf der Ebene des FNP ist hier zuvorderst die Ausweisung von Bedarfsflächen für den privaten und gewerblichen Bahnverkehr zu nennen (fehlt im Bereich des IGI derzeit noch völlig). Die Möglichkeit des Bahnanschlusses für Personen- und Güterverkehr war einer der Fakten, die eine Zustimmung zur Zielabweichung seitens des RP ermöglicht hatten. Dies muss auch vorrangig für die künftige Entwicklung des Industriegebiets angestrebt werden. Ein Bahnhofpunkt ist bereits in der	Im Flächennutzungsplan 2035 sind Bahnhofpunkte für Personen- und Güterverkehr dargestellt.	Anregung wird gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	aktuellen Regionalplanung Donau-Iller bzw. dem Projekt Regio S-Bahn vorgesehen.		
	Die Verkehrsprognosen in der verkehrstechnischen Untersuchung von Modus Consult sind zweifelhaft. So wird bereits im Prognosebezugsfall davon ausgegangen, dass in Biberach der Ausbau der Blosenbergstraße umgesetzt sei, obwohl dies nach wie vor nicht gesichert ist. Inwieweit diese geplante Straße für den Schwerverkehr zulässig bzw. nutzbar sein wird, ist unklar. Nach der Verkehrsprognose von Modus Consult ergibt sich eine Differenz des Gesamtverkehrs von 1384 Fahrzeugen zwischen dem 1. Bauabschnitt und der Gesamterschließung des Industriegebiets. Unter der Voraussetzung, dass die Mindestgröße eines Betriebs 5 ha umfassen muss, ist lediglich eine weitere Ansiedlung im Endausbau möglich. Die angenommene Verkehrsmenge ist für diesen Fall deutlich zu hoch angesetzt. Das Verkehrsgutachten von Modus Consult berücksichtigt in keiner Weise den ÖPNV, alternative Konzepte sowie den Bahnverkehr in der Erschließungsplanung. Im Gegenteil, es werden nichtexistierende Straßen (Blosenberg), deren Genehmigung nicht geklärt ist, als einzige Variante einer langfristigen Erschließungsplanung vorausgesetzt. Dies entspricht nicht den Vorgaben aus der Genehmigung zur Zielabweichung. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass das Projekt „IGI Rißtal“ einerseits nur durch Bau der Straßen Blosenberg und B 30-Aufstieg „richtig erschlossen“ werden kann und umgekehrt das IGI Rißtal gleichzeitig als Rechtfertigung für das Vorantreiben genau dieser Straßenplanungen genutzt wird.	Für den aktuellen Entwurf des FNP 2035 gibt es keine Verkehrsuntersuchung für die geplanten Flächen, da dies nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären ist. Dieses Thema findet auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens (Parallelverfahren) IGI Rißtal durch die Untersuchung des Büros Modus Consult Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
11.5	Gemäß der Offenlandbiotopkartierung liegt das geschützte Biotop Nr. 178244260521 „Feldgehölz nördlich Rappenhof“ innerhalb des Planungsraums. Ein weiteres biotopkartiertes Feldgehölz Nr. 178244260520 grenzt zwischen Rißhöfen und Rappenhof im Südwesten an den Änderungsbereich an. Diese Gehölze haben eine gewisse Bedeutung für die Avifauna und dienen Fledermäusen als Leitlinie. Im FNP ist keine Sicherung vorgesehen (Darstellung als Ö-Fläche), vielmehr ist vorgesehen, das Feldgehölz zu entfernen (Planbestand: zentrale Versickerungsfläche). Eine Zerstörung ist nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Naturschutzbehörde unter Auflagen möglich. Diese	Die genannten geschützten Biotope sind im Landschaftsplan berücksichtigt und im FNP-Entwurf dargestellt. Die kartierten und geschützten Biotope sind im UB-Steckbrief unter „2. Übergeordnete Restriktionen und Fachplanungen“ aufgeführt und gemäß Vermeidungsmaßnahme zu erhalten. Das Biotop „Feldgehölz nördlich Rappenhof“ 178244260521 wurde im Rahmen des Steckbriefes Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“ erfasst. Lösungen etwaiger Konflikte mit den geschützten Biotopen	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Zustimmung liegt nicht vor, weshalb eine planerische Sicherung vorzunehmen und in der Kartendarstellung des FNP auszuweisen ist. Dabei kann auch das Biotop Nr. 178244260520 bei der Änderung des FNP für dieses Plangebiet gesichert werden. Das BNatSchG sieht eine solche Sicherung vor. Der Erläuterungsbericht zur Biotopkartierung und faunistischen Erfassung basiert in Bezug auf Insekten lediglich auf dem spärlichen Datenmaterial der LUBW. Zu den Anhang IV- Arten gem. FFH-Richtlinie zählen auch diverse Schnecken, Libellen und etliche Käferarten. Gerade Käfer kommen besonders auf der Ackerflur vor. Eine Überprüfung des Vorkommens solcher Arten fehlt bislang im Umweltbericht. Der Schutz der Anhang IV-Arten gilt nach dem BNatSchG auf der gesamten Fläche. Für die in Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten ergeben sich weitere Verpflichtungen. Wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet Federsee kommen in den Wintermonaten auch Vogelarten wie die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) zur Rast und Nahrungssuche hier vor. Die Kornweihe ist mit ca. 50 Brutpaaren einer der seltensten Greifvögel bei uns und bevorzugt Grün- und Ackerflächen für die Nahrungssuche.	haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Die Thematik ist nicht relevant für die geplanten Flächen IGI Rißtal wegen der Entfernung (ca. 15 km).	
11.6	Die Vorhabenträger bewerben das Projekt gerne als grünes Vorzeigeprojekt. Der vorliegende FNP weist allerdings erhebliche Lücken und Mängel im Bereich umwelt- und naturschutzfachlicher Prüfung sowie einem ökologischen Verkehrskonzept auf. Mindeststandards wie die planerische Sicherung von existierenden kartierten Biotopen, eine Auswertung nach Ökokontoverordnung fehlen gänzlich. Insgesamt wird festgestellt, dass es den Vorhabenträgern bzw. Planungsbüros bisher an Mut und Visionskraft sowie Sachverstand fehlt, ein wirklich ökologisches Vorzeigeprojekt auf den Weg zu bringen.	Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung liegen diesen Dokumenten in der Regel noch nicht vor. Der Entwurf der formalen Umweltprüfung wurde zwischenzeitlich erarbeitet in der Detailierungstiefe, die angemessen ist für eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Ermittlung des ökologischen Eingriffes kann sachgerecht erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf Basis des konkreten Bebauungsplanentwurfes erfolgen.	Kenntnisnahme
12	Bauernverband Biberach – Sigmaringen e.V.	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
12.1	Durch die Planung wird enorm viel Fläche verbraucht. Die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der damit einhergehende Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche für die landwirtschaftliche Produktion stellt für die Landwirtschaft insgesamt ein sehr großes Problem dar.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen dringend angewiesen. Ein Verlust an Fläche führt unmittelbar zu einem Einkommensverlust, welcher immer auch die Existenzfähigkeit unserer regionalen landwirtschaftlichen Betriebe in Frage stellt, da auch die heimische Landwirtschaft mit Weltmarktpreisen konkurrieren muss. Der fortlaufende Flächenfraß führt auch im IGI Rißtal dazu, dass wegen Verlust guter landwirtschaftlicher Fläche auch die notwendige Fortentwicklung der verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe immer schwieriger wird und eine besondere Härte bezüglich der Betriebsentwicklung darstellt. Deswegen kann die Berufsvertretung einen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht gutheißen und lehnt diesen ab. Die landwirtschaftliche Agrarförderung setzt unmittelbar an der Fläche an und ist von der Produktionsmenge seit der Agrarreform 2005 weitestgehend entkoppelt. Aber auch für die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten ist die landwirtschaftliche Nutzfläche unverzichtbar, weshalb sich ein Verlust drastisch auswirkt, da nur auf der Fläche landwirtschaftliche Produkte angebaut und geerntet werden können. Deshalb muss mit der Fläche sehr bewusst umgegangen werden und die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes darf nicht gefährdet werden.	Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungsachsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Soweit möglich soll die Innenentwicklung noch weiter verstärkt werden. Insbesondere in den dörflich geprägten Orten stößt dies jedoch auf Hemmnisse wie vorhandene Hofstellen. Im gewerblich-industriellen Bereich scheidet die Innenentwicklung aufgrund der immissionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend aus. Mit dem Ansatz der interkommunalen Flächen ist der Belang des Flächensparens beachtet, zum Beispiel durch der Synergieeffekte u.a. bei der Ausweisung der Erschließung. Dies ist zu Gunsten von landwirtschaftlichen Flächen.	
12.2	Es wird die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens gefordert, um die Auswirkungen im Wasserschutzgebiet IGI Rißtal prüfen zu können. Ein solchen Gutachten gibt es nach unserem Kenntnisstand nicht und damit blieben mögliche Auswirkungen unbekannt, die wichtig für einen Grundwasserschutz in der betroffenen Region sein könnten.	Die Wasserschutzgebiete sind im Plan eingetragen und bezeichnet. Lösungen etwaiger Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Konflikte damit können durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
12.3	Es ist zu prüfen, ob durch die Planungen für die Region wichtige Flächen für die Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftschneisen betroffen sind und ob diese Folgen ihrer Bedeutung entsprechend in der Planung berücksichtigt worden sind.	Bestehende Kaltluftbahnen wurden bei der Standortsuche und für neue Bauflächen und in Umweltbericht / Steckbriefen berücksichtigt. Die Kaltluftströme im Plangebiet sind von geringer Priorität. Im FNP 2035-Entwurf und im Umweltbericht werden diese dargestellt.	Anregung wird gefolgt.

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
13	Deutsche Bahn AG	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
13.1	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Veränderungssperre nach § 19 AEG. Hinweis, dass auf Grund der eingetretenen Veränderungssperre auch für die hinzukommende Bebauung keine immissionsrechtlichen Ansprüche an den Bau und den Betrieb der beantragten Bahnanlage geltend gemacht werden können	Dieses Thema findet auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens IGI Rißtal Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
14	Netze BW	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
14.1	Im Bereich des FNP bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Neben der 110-kV-Freileitung Achstetten – Biberach, LA 0008 verläuft auch die 20-kV-Freileitung UW BIBCH Schemmerhofen – BIBCH Hubertusweg. Wir bitten in der Begründung des Flächennutzungsplans Folgendes aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Im Nahbereich der Anlage ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“	Die Hinweise wurden in der Begründung aufgenommen.	Anregung wird gefolgt
15	Jagdgenossenschaft Warthausen	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
15.1	Durch die Planungen gehen der Jagdgenossenschaft sehr viele Hektar (im ersten Bauabschnitt ca. 32,6 ha) verloren. Durch das geplante Industriegebiet wird der Jagdbogen 3 durchschnitten. Der südliche Teil (ehemalige Kiesgrube Wiese mit Wald), Flst. 1028, 1026, 1022, 1023 und 1027 mit dem integrierten Biotop verlieren für die Natur und Tierwelt an Wertigkeit und sind vom nördlichen Bereich abgeschnitten. Es besteht ein Wildwechsel zwischen dem südlichen und nördlichen Teil Grünland bis zum Ried in Schemmerhofen. Dieser Wildwechsel darf nicht durchtrennt werden, das bedeutet keine Zäune um die Industrieanlagen und ein breiter Grüngürtel von 200 m von Süden nach Norden. Sonst besteht die Gefahr von schweren Wildunfällen auf den Bahngleisen, siehe NWU.	Dieses Thema ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bzw. auf Baugenehmigungsebene zu klären.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
15.2	Hinweis auf einen erheblichen finanziellen Schaden der Jagdgenossenschaft, wenn der Jagdbogen 3 nicht mehr verpachtet werden kann. Forderung einer fünfstelligen Ausgleichszahlung im Falle der Umsetzung.	Dies ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären.	Anregung wird nicht gefolgt
16	Bürger	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
16.1	Obwohl das IGI am 16.05.2019 als Teil des FNP beschlossen wurde, sei das IGI nicht im Entwurf des FNP 2035 enthalten, das sei gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB unzulässig. Die Zuständigkeit für den FNP (= Verwaltungsgemeinschaft) und den Bebauungsplan (= Zweckverband) sei unterschiedlich. In der Verwaltungsgemeinschaft (VG) seien Gemeinden vertreten, die nicht Mitglied des Zweckverbands (ZV) sind und Schemmerhofen sei Mitglied des ZV, aber nicht der VG. Die VG müsse Interessen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigen, die nicht im ZV seien. Sie dürfe nicht im Rahmen des FNP die Interessen der außerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Gemeinde Schemmerhofen wahrnehmen. Die Größe der Ausweisung von Gewerbeflächen im FNP für die einzelnen Mitgliedsgemeinden sei davon abhängig, ob es zu einem IGI komme, weshalb die Auswirkungen so entscheidend seien, dass das IGI nicht ausgeklammert werden könne. Die Herausnahme aus dem FNP werde damit begründet, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den FNP gemeinsam mit derjenigen des konkreten Bebauungsplans erfolgen solle, was unzulässig sei. Der Öffentlichkeit sei nicht gekannt, ob es ein solches „Parallelverfahren“ gebe. Der ZV habe keinen Aufstellungsbeschluss gefasst, der aber notwendig sei, weil hier unterschiedliche Träger zuständig seien und eine besonders intensive formale, fachliche und zeitliche Abstimmung erforderlich sei, damit keine Bürgerrechte verletzt würden. Aus der Begründung ergebe sich kein sachlicher Grund für die Herausnahme. Es hätte dargestellt werden müssen, ob es sich um sachliche oder formale juristische Probleme handle, die eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf das IGI Rißtal verhinderten. Weiterhin fehle für die Herausnahme jeglicher Hinweis auf die zeitliche Komponente (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 131. Erg.Lief., Rnr. 17 zu § 5). Es sei zu befürchten, dass nach jahrelangem Vorlauf die	Die Fläche IGI Rißtal war im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan enthalten. Die Kommunen sind frei in der Entscheidung, wie die frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird. Bezüglich der Planung IGI Rißtal wurde entschieden, eine separate frühzeitige Beteiligung zeitlich parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Dies sollte Bürgern und Behörden die Arbeit erleichtern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes zum IGI Rißtal ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Bürger sich in unangemessen kurzer Frist äußern sollen. Eine Herausnahme des IGI sei unzulässig, wenn durch diese Trennung und den zeitlichen Abstand bei zwei unterschiedlichen Planungsträgern die Rechte der Bürger auf frühzeitige Beteiligung verhindert, zumindest geschmälert würden.		
17	Bürger	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
17.1	Einer solchen Zerschneidung des landw. Flst. 1013 mit einer Fläche von 6,35 ha werde auf keinen Fall zugestimmt. Auf der Gemarkung Höfen und Äpfingen lief über viele Jahre ein Flurbereinigungsverfahren, das die Landwirte und öffentliche Hand sehr viel Geld gekostet habe, mit dem Ziel, die Agrarstruktur zu verbessern. Dabei wurde dieses Flurstück zugewiesen, welches in Länge und Breite optimal bewirtschaftet werden könne. Auch das Landwirtschaftsamt bezeichne eine solche Zerschneidung der landwirtschaftlichen Grundstücke als sehr problematisch. Bei öffentlichen Straßenbauten sei eine derartige Zerschneidung nicht erlaubt, ohne ein großflächiges Umlegungsverfahren einzuleiten.	Die geplante Baufläche führt nicht zu einer Zerschneidung des Flurstückes 1013, sondern zu einer Reduktion im südlichen Teilbereich.	Kenntnisnahme
17.2	Im Planentwurf könne nicht erkannt werden, dass entlang des Planbereichs für die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ein öffentlicher Wirtschaftsweg ausgewiesen werde, der für eine ordentliche Bewirtschaftung unbedingt erforderlich sei. Es könne nicht sein, dass die Gemeinden die jetzt vorhandenen Wirtschaftswege in das Gewerbegebiet einbrächten, ohne akzeptablen Ersatz zu schaffen.	Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Beschränkung auf die Grundzüge verlangt eine Generalisierung der Plandarstellung, die zum einen den erforderlichen Handlungsspielraum für die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung offen und andererseits den Plan lesbar hält. Zentrales Merkmal dieser Generalisierung ist der Verzicht auf eine parzellenscharfe Plandarstellung. Dieses Thema bzgl. den Flst. 1017,1007 findet auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens IGI Rißtal Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
17.3	Den Bürgermeistern der ländlichen Gemeinden sollten auch die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die mit enormem Idealismus und Kapitaleinsatz arbeiteten, genauso am Herzen liegen wie die Industriebetriebe, bei denen es nur um die Gewerbesteuer gehe.		Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
18	Bürger	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
18.1	Als Eigentümerin des Flst. Höfen 1029 Steinesch werde der Bebauung widersprochen, weil das Grundstück erheblich beeinträchtigt und an Wert verlieren werde. Der bestehende Pachtvertrag habe nur geschlossen werden können, weil die Bewirtschaftung im Zusammenhang mit gepachteten Flächen im IGI-Gebiet stünde. Im Falle der Umsetzung des IGI entfalle die Grundlage für das Pachtverhältnis auf Flst. 1029, es sei davon auszugehen, dass sich kein neuer Pächter finde, zumal auch keine Landwirtschaft im IGI-Gebiet gewünscht bzw. verhindert würde. Dies zeige sich daran, dass keine Wege für die Landwirtschaft im Bebauungsplan enthalten seien. Wertverlust des Grundstücks durch zusätzlichen Verkehr, Lärm, Emissionen, Verschmutzung etc. Weitere Beeinträchtigungen bei einer Bebauung wie Schattenwurf durch hohe Gebäude. Weitere Belastungen würden durch den Verkehr und den damit verbundenen Schadstoffausstoß dazu führen, dass das Gras der Wiese als Viehfutter unbrauchbar werde, was insgesamt bedeute, dass das Grundstück nicht mehr verpachtet werden könne. Es werde Schadensersatz für entgangene Pachteinahmen und den Aufwand für die dann notwendige laufende Pflege des Grundstücks geltend gemacht.	Das Flurstück liegt außerhalb der geplanten Baufläche und ist damit nicht unmittelbar betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen der Nutzung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.	Anregung wird nicht gefolgt
19	Bürger	Gewerbliche Baufläche „IGI Rißtal“	
19.1	Sein Flst. 1038 grenze auf einer Länge von ca. 280 m direkt an das geplante GI, wegen der Lage des GI auf der Südseite seines Grundstücks fordere er mindestens den doppelten gesetzlichen Abstand mit der Bebauung und der vorgesehenen Bepflanzung wegen Schattenwurf von den bis zu 40 m hohen Gebäuden und damit verbundener Beeinträchtigung des Pflanzenwachstums.	Das Flurstück liegt außerhalb der geplanten Baufläche und ist damit nicht unmittelbar betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen der Nutzung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.	Anregung wird nicht gefolgt
19.2	Die vorgesehenen Flächenumlegungen würden als Ortsobmann abgelehnt. Es seien noch viel zu wenig Grundstücksverhandlungen geführt worden, welche Gesetzesgrundlage erlaube diese zweifelhafte Vorgehensweise. Die Kommunen des ZV hätten ausreichend Tauschfläche. Die Landwirte seien auf ihre Flächen dringend angewiesen, um ihre Betriebe wirtschaftlich und mit genügend Einkommen zu führen.	Das Thema Flächenumlegung ist nicht Gegenstand der vorbereiteten den Bauleitplanung.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
20	Bürger	Allgemeines	
20.1	Der FNP für ein GI sei nicht geeignet, eine lokale Antwort auf globale Herausforderungen zu geben. Im Sinne der Daseinsvorsorge sowohl regional als auch global sei er nicht zeitgemäß und müsse zurückgezogen werden.	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan dient der Sicherung von gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten. Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept wurde der erforderliche Bedarfsnachweis geführt.	Anregung wird nicht gefolgt
20.2	Die Ansiedlung „heimischer“ Unternehmen sei nach Bundesrecht (Niederlassungsfreiheit) und EU-Recht (Binnenmarktgesetz) nicht möglich, da unwirksam.	Der Flächennutzungsplan selbst sieht eine solche Festlegung nicht vor. Dieses Ziel kann grundsätzlich aber erreicht werden über den Erwerb der Grundstücke und die anschließende zielgerichtete Grundstücksvergabe.	Kenntnisnahme
21	Bürger	Alternativenprüfung	
21.1	Alternativen zum IGI wurden und würden von den politisch Verantwortlichen nicht wirklich erwogen. Das zeige auch der Verkauf und Abriss des Rappenhofs durch die Fa. Handtmann, der zu einer Zeit geschah, als die Planungen des IGI noch nicht öffentlich bekannt gewesen sei. Dadurch seien bereits Tatsachen geschaffen worden, bevor die Öffentlichkeit überhaupt informiert und Alternativen erörtert wurden. In diesem Licht stelle sich auch bei der Bürgerbeteiligung die Frage, inwieweit sie nur geschehe, um der Form genüge zu leisten, oder ob sie als echte Erörterung von Sachfragen in einer demokratischen Gesellschaft gemeint sei.	Bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen. Dabei wurden mehrere Standortvorschläge einem vertieften Vergleich unterzogen und als bestgeeigneter Standort für ein interkommunales Industriegebiet diese Fläche ermittelt.	Kenntnisnahme
22	Bürger	Altlasten	
22.1	Im geplanten GI befände sich eine ehemalige Mülldeponie, für die eine Altlastenuntersuchung von der Fa. Henke und Partner GmbH vorgenommen wurde, die jedoch von der Fa. Handtmann, beauftragt worden sei. Es bedürfe eines neuen Gutachtens von einer unabhängigen Stelle beauftragt. Das vorliegende Gutachten könne ungeachtet davon nicht anerkannt werden, weil die Bohrtiefen unzureichend seien, die Größe des tatsächlichen Deponiekörpers nicht geklärt sei, die aufgeführten Deponieinhalte nicht alle Gefährdungen wiedergäben (z.B. Autobatterien), Befragung älterer Bewohner Hofens sei erforderlich.	Diese Thematik ist im Steckbrief der Sonderbaufläche „IGI Rißtal“ und im Landschaftsplan berücksichtigt. Die Wasserschutzgebiete sind im Plan eingetragen und bezeichnet. Lösungen etwaiger Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Wegen fehlender Abdichtung zwischen Deponiekörper und den Schmelzwasserkiesen, wodurch bereichsweise erhöhte Schadstoffkonzentrationen nicht ausgeschlossen werden könnten, dürfe keine Bebauung auf diesem Grundstück erfolgen. Der Grundwasserschutz sei sicherzustellen. Die Gefahren, die von den Altlasten der ehem. Mülldeponie und beim Rappenhof ausgingen, seien nicht abschließend geklärt. Der Hinweis, dass eine entsprechende Entsorgung stattfinden müsse, bestätige die hohe Gefahr, die für das Grundwasser ausgehen könne.		
23	Bürger	Ausgleichsmaßnahmen	
23.1	In der Öffentlichkeitsbeteiligung sei die Aussage gemacht worden, dass keine externen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssten. In der Planauslage werde unter 1.9 von externen Ausgleichsmaßnahmen geschrieben.	In den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan ausgelegten Planunterlagen findet sich eine solche Aussage nicht. Die Erforderlichkeit eines externen Ausgleiches ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.	Kenntnisnahme
24	Bürger	Bahnanschluss	
24.1	Der Bahnanschluss wurde im ZAV als Mindestanforderung genannt. Deshalb gehöre er zum Gesamtpaket Infrastruktur und müsse vor der Belegung installiert werden. Ohne Bahnanschluss und die Verpflichtung der Unternehmen, diesen zu nutzen, sei die Ansiedlung im IGI Rißtal nicht zu rechtfertigen.	Der angestrebte Bahnanschluss wird für sehr sinnvoll erachtet und daher im Entwurf des Flächennutzungsplanes nachrichtlich verzeichnet. Weitere Planungsaspekte sind auf Ebene der Bebauungspläne zu klären.	Anregung wird teilweise gefolgt
24.2	Zum möglichen Bahnanschluss werde angemerkt, dass Firmen wie Handtmann oder Liebherr schon seit über 40 Jahren direkt an der Bahnlinie lägen, ohne realisierten Anschluss.	Die Berücksichtigung einer solchen Anschlussmöglichkeit ist jedoch wesentliches Ziel der Planungsüberlegungen zur Baufläche IGI Rißtal.	Kenntnisnahme
24.3	Es fehle ein verbindlich zu bauender Bahnanschluss (ein Freihalten von Flächen genüge nicht), ebenso wie eine verbindliche Anbindung an das Schienennetz, was jedoch Bedingung aus dem Zielabweichungsverfahren (ZAV) sei.	Dies ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich.	Anregung wird nicht gefolgt.
25	Bürger	Bedarf Liebherr	
25.1	Wie könne im FNP 2035 Änderungsbereich IGI von einem dringenden Bedarf der Fa. Liebherr ausgegangen werden, wenn die Flächen an der Nord-West-Umfahrung noch gar nicht bebaut seien?	Mit dem aktuellen FNP-Entwurf sind Flächenbedarf und Flächenangebot kongruent (s. das Gewerbeentwicklungskonzept VG Biberach 2035).	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
26	Bürger	Bodenschutz	
26.1	Es liege ein Verstoß gegen das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vor, insbes. gegen § 1. Eine Bodenzustandserhebung des Thünen-Instituts in Braunschweig aus 2018 zeige, dass die Bedeutung der Böden für den Klimaschutz und Klimaanpassung noch größer seien als von vielen Klima-Experten behauptet. Zusammen speicherten die heimischen Wald- und Agrarökosysteme so viel organischen Kohlenstoff, wie Deutschland beim derzeitigen Emissionsniveau in 23 Jahren an CO2 emittiere. Die Zahlen belegten, dass landwirtschaftlich genutzte Böden mit Abstand der größte terrestrische Speicher von organischem Kohlenstoff seien (Quelle „agrarheute 30.05.2019). Bodenschutz sei auch Klimaschutz, wer wäge ab, ob der Verzicht auf die natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeicher, Wasserfilter, CO2-Senker etc.) noch tragbar sei?	Ein Verstoß gegen § 1 BBodSchG liegt nicht vor. Das Thema Bodenschutz ist einer der abwägungsrelevanten Aspekte in der Bauleitplanung und wird daher in der Umweltprüfung und bei der Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche angemessen berücksichtigt. In der Abwägung wird dem hohen Bedarf nach gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten Vorrang eingeräumt.	Anregung wird nicht gefolgt.
27	Bürger	CO₂-Bilanz	
27.1	Forderung nach klimaneutralen Neubauten und Senkung des CO2-Ausstoßes durch eine Verringerung des Straßenverkehrs.	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
27.2	Welche Rolle spiele der steigende CO2-Wert der Stadt Biberach für künftige Planungen? Es werde eine Risikobewertung beantragt, die der hohe CO2-Verbrauch für die Bevölkerung habe. Eine CO2-neutrale Bebauung werde mit dem Argument der hohen Kosten im IGI verweigert, welcher Wert habe denn die Gesundheit der Bevölkerung und der Nachhaltigkeitsgedanke. Warum erfolge keine Forderung nach CO2-Neutralität im Bebauungsplan. Warum werde die Forderung von Dachbegrünung nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. In der Presse werde von einem grünen IGI geredet, es gebe aber keine raumordnerischen Vorgaben, das IGI besonders umweltfreundlich zu gestalten. Eine Bebauung würde riesige CO2-Mengen freisetzen, wie sei hier die Bewertung.	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
27.3	Der CO2-Verbrauch/Einwohner liege in Biberach schon jetzt in bedenklicher Höhe, was passiere, wenn wieder über 40 ha für industrielle Nutzung verbaut würden.	Ziel muss es künftig sein, Ökonomie und Ökologie besser in Einklang zu bringen und die CO2-Entwicklung vom Flächenverbrauch zu entkoppeln.	Kenntnisnahme
27.4	In den Planungen würden Vorgaben für eine möglichst CO2-neutrale Bauweise bzw. Kompensation vermisst. Photovoltaik oder Begrünung auf allen Dächern und teilweise Wandflächen solle vorgeschrieben werden	Dieses Thema ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. auf Baugenehmigungsebene zu klären. Auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens IGI Rißtal finden verbindliche Festsetzungen durch grünordnerische Maßnahmen zum Thema CO2 Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
28	Bürger	Denkmalschutz	
28.1	Verbauung der Blickachsen zum Warthausen Schloss Bei früheren Projekten konnten diese wegen dem Schloss Warthausen nicht realisiert werden, warum jetzt?	Die Bedenken werden aufgrund der Lage des Gebietes nicht geteilt. Das Landesdenkmalamt wurde am Verfahren beteiligt und hat keine diesbezüglichen Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme
29	Bürger	Eingemeindungsvertrag	
29.1	Der Eingemeindungsvertrag von 1974 in die Gemeinde Warthausen verpflichtet, das Rißtal als offene Landschaft und für Erholungszwecke zu erhalten, weshalb mit dem IGI ein Vertragsverstoß vorliege.	Die Gemeinde Warthausen ist nicht zuständig für die vorbereitende Bauleitplanung. Die Stadt Biberach ist nicht an den Vertrag gebunden. Die genannten Ziele sind daher einer Abwägung zugänglich.	Anregung wird nicht gefolgt
30	Bürger	Flächenbedarf-/Verbrauch	
30.1	Das strategische Gewerbeentwicklungskonzept stamme aus dem Jahr 2015. Die Starkregenfälle im Jahr 2016, gefolgt von Dürresommern im Jahr 2018 und 2019 habe die enorme Kraft des Klimawandels aufgezeigt und wie wichtig der Erhalt der Bodenfunktionen sei. 2015 sei Flächensparen noch kein Thema gewesen, weshalb der Wert der Flächen unter anderen Gesichtspunkten beurteilt und bewertet werden müsse. Es werde eine neue Erhebung des Flächenbedarfs bei Unternehmen beantragt; als oberstes Ziel müssten der sparsame Verbrauch von Grund und Boden stehen. An diese Untersuchung angelehnt, solle eine Bewertung der aktuellen Fahr- und Bewegungsströme von und nach Biberach sein, um neue Mobilitätskonzepte zu erarbeiten.	Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Im Ergebnis hat sich die damalige Annahme einer weiterhin sehr dynamischen Gewerbeentwicklung im Verwaltungsraum bestätigt. Es wurden neben örtlichen Industriebetrieben auch Gewerbebetriebe in die Analyse einbezogen. Im Fokus stand dabei der über die eigenen Entwicklungspotenziale hinausgehende Flächenbedarf von Betrieben, welche bauplanungsrechtlich auf Standorte in Industrie- oder Gewerbegebieten angewiesen sind und für die daher i.d.R. eine Lösung durch Innenentwicklung nicht in Betracht kommt.	Anregung wird teilweise gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Alle Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt sollten nach ihren strategischen Plänen untersucht werden. Viele Firmen würden nicht fortgeführt und stünden leer; so wäre es möglich, mögliche Entwicklungsflächen planbar zu machen und dem wirtschaftlichen Kreislauf zur Verfügung zu stellen.	Mit dem aktuellen FNP-Entwurf sind Flächenbedarf und Flächenangebot kongruent. Eine Bewertung der aktuellen Fahr- und Bewegungsströme ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zielführend. Entgegen der Aussage des Verfassers gibt es im Verwaltungsraum eine geringe Leerstandsquote im gewerblich-industriellen Bereich.	
30.2	Aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Fa. imakomm AKADEMIE vom Oktober 2015 gehe hervor, dass die Nachfrage nach kleineren und mittleren Gewerbeflächen (GE) deutlich größer sei als die Nachfrage nach großen GI-Flächen und trotzdem solle hier ein riesiges Industriegebiet entwickelt werden. Die Fa. Handtmann habe nach eigener Aussage aktuell nur noch langfristigen Bedarf an Industrieflächen in Biberach. Ein Schulungszentrum der Fa. Liebherr rechtfertige kein IGI Rißtal, dies könne in einem IGE gebaut werden, außerdem habe die Firma neben ihrem neuen Standort „IGE Flugplatz“ noch weitere Reserveflächen. Für ein großflächiges interkommunales GI für ortsansässige Betriebe gebe es also Stand heute, wenn überhaupt, höchstens einen langfristigen Bedarf. Die Auftragseingänge der deutschen Industrie seien stark rückläufig wegen dem Strukturwandel in der Autoindustrie. Das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft komme in einer Studie zum Ergebnis, dass in der Autobranche ca. 50% der Arbeitsplätze wegfallen würden (mit Quellenangabe). Die derzeit beginnende Wirtschaftskrise rechtfertige kein GI dieser Größe. Die Wirtschaft werde sich so schnell nicht wieder erholen können und viele Aufträge gebe es künftig nicht mehr. Es wäre verantwortungslos im Hinblick auf diese Entwicklung in ländlicher Umgebung ein so großräumiges Industriegebiet, noch dazu in einem Wasserschutzgebiet, aus dem Boden zu stampfen. Wenn ein IGI jetzt realisiert werde, da Biberacher Firmen keinen Bedarf hätten, würden vielleicht andere ortsfremde Firmen hier bauen und wenn dann Biberacher Firmen wieder Flächen benötigten, müsse das IGI wieder erweitert werden.	Gewerbeentwicklungskonzept Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Nicht bestätigt hat sich die Vermutung, dass der Flächenbedarf aufgrund der COVID-19-Pandemie einbricht. Im Ergebnis hat sich die damalige Annahme einer weiterhin sehr dynamischen Gewerbeentwicklung im Verwaltungsraum bestätigt. Mit dem aktuellen FNP-Entwurf sind Flächenbedarf und Flächenangebot kongruent. Wasserschutzgebiet Die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller legt in Ziffer B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Raumordnung fest. Mit der Planeintragung der interkommunalen geplanten Flächen IGI ist der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB an dieses raumordnerische Ziel angepasst. Auch das Wasserschutzgebiet ist im Plan eingetragen und bezeichnet. Lösungen etwaiger Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Entwicklungspotenzial für ansässige Unternehmen Eine der Säulen der Strategie für die Gewerbeflächenentwicklung in den Kommunen ist das Vorhalten der Gewerbeflächen in den Gemeinden für ansässige, am Standort gewachsene Unternehmen mit Ortsbezug sowie leistungsfähige Neuansiedlungen (imakomm Akademie 2021).	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
30.3	Der riesige überdurchschnittliche Flächenverbrauch der Stadt Biberach in den vergangenen Jahren durch die großen Baugebiete „Talfeld“, „Hauderboschen“, „Heusteige 1“, „Breite III“ und „Taubenplätzle II“, den riesigen Gewerbegebieten „Aspach“ und „Flugplatz Birkenhard“ habe maßgeblich zur heutigen Flächenknappheit <u>und</u> der Verkehrsproblematik im Raum Biberach geführt. Einen Flächenkampf gebe es außerdem durch die ansässigen großen Kiesabbaubetriebe, die ebenfalls ständig Flächen beanspruchten. Selbst neu gegründeten Kiesabbaubetrieben („Kies und Sand Maselheim“) sollen Flächen zur Verfügung gestellt werden.		Kenntnisnahme
30.4	Wegen der Flächenknappheit in der Region müsse das IGI abgelehnt werden. Im Falle einer Realisierung ziehe dies weitere Baugebiete nach sich, so dass der Flächenfraß nie aufhöre. Die Ausweisung eines zunächst 32 ha großen Industriegebiets mit einer Planung im Regionalplan von 60 ha habe mit einem Bestreben nach flächensparendem Umgang nichts zu tun.	Mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Im Ergebnis haben sich die damalige Annahme einer weiterhin sehr dynamischen Gewerbeentwicklung im Verwaltungsraum bestätigt. Die Darstellung der Entwicklungsfläche „IGI Rißtal“ im FNP 2035 soll vorwiegend der Sicherung ortsansässiger Großbetriebe dienen und folgt somit § 1 Abs. 8 BauGB (Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen). Dass hierdurch ein weiterer Flächenbedarf resultieren kann, wird akzeptiert.	Anregung wird nicht gefolgt
30.5	Grundsätzliche Minderung des Flächenverbrauchs und bessere Raumnutzung (Vorrang vor Ausweisung neuer Baugebiete)	Laut Gewerbeentwicklungskonzept 2035 (imakomm Akademie 2021) steht fest, dass kommunal verfügbare Bestandsflächen aktuell nur noch in Ummendorf und Biberach zu verzeichnen sind. Weiterhin sind Flächen innerhalb bestehender Gebiete vorhanden, die aktuell nicht verfügbar sind. Hierbei handelt es sich jedoch im Schwerpunkt um Options- und Entwicklungsflächen ansässiger Unternehmen, die bereits für weitere Nutzungen verplant sind. Flächen mit einer fehlenden Verkaufsbereitschaft sind nur unterdurchschnittlich ausgeprägt. Die kontinuierliche Prüfung der Möglichkeiten einer weiteren Nachverdichtung sollte trotzdem als wichtiges Ziel verfolgt werden, diese können im gegebenen Umfang aber nicht die Bedarfe decken, die vor Ort gegeben sind (z.B. auch notwendige Rahmenbedingungen der Flächengröße, Emissionen, Anbindung).	Anregung wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
30.6	Gesamtgesellschaftlich sinnvoller, bereits bestehende (ungenutzte) Infrastrukturen zu nutzen, wenn also Arbeitsplätze zu Arbeitnehmern kämen und nicht umgekehrt.		Kenntnisnahme
30.7	Im Gebiet „Aspach“ hätten sich durch Firmenaufgaben neue Möglichkeiten für eine Ausweitung der Fa. Handtmann ergeben. Zu hinterfragen wäre auch eine Veränderung des Straßennetzes. Ein Rückbau der Straße, die durch das Areal Handtmann führe, wäre sinnvoll, um dort eine weitere Firmenentwicklung zu ermöglichen.	Interkommunale Flächenentwicklungen bieten grundsätzlich in vielen Aspekten Vorteile gegenüber einer rein auf die kommunalen Grenzen bezogenen Betrachtung. So können größere Standorte an verkehrsgünstigen Lagen entwickelt werden statt einer Vielzahl kleinerer Flächen, um damit auch Synergieeffekte (Zulieferer, Branchencenter, Logistik, Innovation) zu bündeln (imakomm Akademie 2021). Dieser Vorschlag wäre als Maßnahme der Innenentwicklung zu prüfen. Die Thematik betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Anregung wird nicht gefolgt
30.8	Ziel sollte sein, Parkflächen zu reduzieren und für Produktionshallen freizumachen. Außerdem könnten auf riesigen Firmenparkplätzen Parkhäuser gebaut und die freiwerdenden Flächen herangezogen werden.	Die Anregung ist grundsätzlich nachvollziehbar, ähnliche Ansätze werden von einigen Firmen insbesondere in der Stadt Biberach bereits verfolgt und seitens der Verwaltungen unterstützt. Gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept besteht im Verwaltungsraum Biberach bis zum Jahr 2035 ein Flächenbedarf von 115 - 120 ha, und zwar über potenzielle bestehende Flächenreserven der Betriebe hinaus. Die Bedarfsgröße bezieht sich dabei auf Betriebe, die auf Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten angewiesen sind. Für diese Betriebe bestehen i.d.R. keine Möglichkeiten die Bedarfe über Innenentwicklung zu bedienen.	Kenntnisnahme
30.9	Im Jahr 1998 erfolgte der Beschluss, den Flächenverbrauch im Land bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Wie erfolge innerhalb des Landkreises Biberach die Abstimmung, damit diese Vorgabe eingehalten werden könne? Die EU-Kommission legte in ihrem 2011 erschienenen „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ ein 0-Hektar Verbrauchsziel bis 2050 fest. Welche Anstrengungen gebe es in unserer Region dazu.	Diese politischen Zielvorgaben sind nicht direkt bindend, zudem entsprechend der Systematik der verbindlichen, übergeordneten raumordnerischen Planungen auch nicht 1:1 auf jede einzelne Kommune runter zu brechen. Im Verwaltungsraum Biberach besteht ein Zielkonflikt zwischen dem politischen Ziel einer Reduzierung des Flächenverbrauches und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden,	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungsachsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Soweit möglich soll die Innenentwicklung noch weiter verstärkt werden. Insbesondere in den dörflich geprägten Orten stößt dies jedoch auf Hemmnisse wie vorhandene Hofstellen. Im gewerblich-industriellen Bereich scheidet die Innenentwicklung aufgrund der immissionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend aus.	
31	Bürger	Gefährdungs- und Risikoanalyse Starkregenmanagement	
31.1	Forderung, dass für die Gemeinde Warthausen und das geplante IGI eine Gefährdungs- und Risikoanalyse im Rahmen eines Starkregenmanagements mit und ohne IGI durchgeführt werde.	Im Bereich des IGI Rißtal liegt keine besondere Starkregenthematik vor, die Flächen befinden sich zudem außerhalb der Überschwemmungsbereiche eines HQ 100. Die Auswirkungen sind abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.	Anregung wird nicht gefolgt
32	Bürger	Gesundheitsgefährdung	
32.1	Der Bebauungsplan für das bereits geplante GI sehe eine Höhe von bis zu 40 m vor. Bekanntermaßen herrschten im Rißtal an zahlreichen Tagen im Jahr Starknebel und sog. Inversionswetterlagen. Die Karl-Arnold-Straße liege ca. 25-40 m über dem geplanten GI, so dass sich dort entstehende Emissionen direkt auf die Höhe der Wohnbebauung konzentrierten.	Dieses Thema ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.	Kenntnisnahme
32.2	Die gesundheitlichen Einschränkungen, die Luftverschmutzung und Beeinträchtigung der Naherholung können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden.	Dieses Thema ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.	Kenntnisnahme
32.3	Gesundheitsgefährdungen wie Schlaflosigkeit, Herz- und Kreislauferkrankungen durch Lärm, Abgase, Ruß und Staub von Verkehr und Industrie belasteten die Bewohner der Karl-Arnold-Straße und Barabein. Die Zahlen in den Gutachten seien schöngerechnet und überstiegen trotzdem die zulässigen Höchstwerte. Es sei eine alte Erfahrung, dass die Belästigungen im Nachhinein um einiges höher ausfielen als theoretische Berechnungen. Da auch er eine Immobilie in Barabein und der Karl-Arnold-Straße habe, werde eine deutliche Reduzierung der Immissionsrichtwerte gefordert.	Die Themen Verkehr und Immissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
33	Bürger	Grünzäsur	
33.1	Opferung der einzigen noch bestehenden Grünzäsur zwischen Warthausen und Herrlishöfen.	Die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller legt in Ziffer B II 2 Grünzäsuren als Ziel der Raumordnung fest. Die bestehende Grünzäsuren sind im Landschaftsplan berücksichtigt. Zwischen Warthausen und Herrlishöfen gibt es keine Grünzäsur.	Kenntnisnahme
34	Bürger	Grundwasserstand Grundwasserschutz-/Neubildung	
34.1	Im benannten Gebiet seien die Grundwasserstände sehr hoch, zum Teil komme es über die Geländefläche. Welche Vorkehrungen würden gegen eine Vermischung von Grundwasser und Oberflächenwasser bei Starkregenfällen getroffen?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und es ist in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
34.2	Ab welcher Tiefe in WSG seien Grundwasser anzutreffen und wie tief sollten die Industriebauten gegründet werden?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
34.3	In der Schutzzone III dürfe nur gebaut werden, wenn eine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden sei, wie hoch müsse diese dann sein?	Dies ist nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären.	Kenntnisnahme
34.4	Wie werde mit der Tatsache umgegangen, dass im Rißtal sehr hohe Grundwasserstände vorlägen. Nach Aussagen bei der Öffentlichkeitsveranstaltung handle es sich bei den Überschwemmungen im Rißtal um Grundwasser?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und es ist in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
34.5	In welchem Zeitrahmen müsse gemessen werden, um den mittleren bzw. höchsten Grundwasserstand zu ermitteln. 2,5, 10 Jahre?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
34.6	Die Wasserrechtsrahmenrichtlinie fordere eine Bestandsaufnahme, eine Beschreibung des Grundwasserkörpers aufzunehmen. Wo könne diese Beschreibung eingesehen werden und welche Erkenntnisse würden aus dieser Beschreibung gezogen?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
34.7	Es werde darin davon ausgegangen, dass das Grundwasser aus Zone III gar nicht in Richtung Zone II und I fließe und somit die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nur „gering bis mittel“ zu bewerten sei. Vielleicht nehme es nicht den direkten Weg, aber es komme unbestritten dort an.	Die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller legt in Ziffer B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Raumordnung fest. Mit der Planeintragung der interkommunalen geplanten Flächen IGI ist der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB an dieses raumordnerische Ziel angepasst. Auch das Wasserschutzgebiet ist	Anregung wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Das untere Rißtal (Schemmerhofen, Laupheim, Mietigen, Maselheim und Warthausen) sei als Vorhaltsgebiet zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung im Regionalplan festgelegt und dargestellt. Zum Schutz und zur Sicherung des Grundwassers müsse das IGI abgelehnt und aus dem FNP herausgenommen werden. Wasserentnahmen für ein Industriegebiet seien wegen des stark gesunkenen Grundwasserspiegels nicht zu verantworten. Im Falle von Bränden, insbesondere von Metallbränden (Aluminium, Magnesium) seien grundwasserschonende Löschungen nicht möglich. Die Sicherheit der Trinkwasserversorgung könne in solchen Fällen nicht gewährleistet werden	im Plan eingetragen und bezeichnet. Lösungen etwaiger Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	
34.8	Mit welchen Materialien solle die Aufschüttung (Abstand der Gebäudeböden zum Grundwasser) hergestellt werden, welche Filterfunktion solle das Material aufweisen?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
35	Bürger	Gutachten	
35.1	Die geotechnischen Berichte seien von der Fa. Handtmann in Auftrag gegeben worden, daraus ergebe sich ein Zielkonflikt. Die Gutachten müssten vom Zweckverband selbst an neutrale Gutachter vergeben werden.	Betrifft nicht die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme
36	Bürger	Hochwasser	
36.1	Durch großräumige Versiegelung und Wegfall von 40-140 ha wertvoller Versickerungsfläche steige für die rissabwärts gelegenen Gemeinden die Hochwassergefahr stark an. Werde dem Rißtal mit Blick auf extremer werdende Wetterereignisse eine Versickerungsfläche von bis zu knapp 1,5 km² entzogen, seien wiederholt Hochwasserschäden durch Extremhochwasser, besonders in Schemmerberg, aber auch Ober- und Untersulmetingen zu erwarten. Können Schäden infolge der geplanten Bodenversiegelungen ausgeschlossen werden? Wer komme für Schäden auf?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.	Kenntnisnahme
36.2	Das Gebiet des IGI fungiere derzeit als natürliche Wasserretentionsfläche. In den Unterlagen fände sich keine Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 WHG, die zu erstellen sei. Es fehlten auch Risikomanagementpläne nach § 75 WHG.	Die §§ 73 & 75 WHG richten sich nicht an die Kommunen, sondern an übergeordnete Ebenen. Solche Planungen und Konzepte liegen bislang nicht vor.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
36.3	Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 WHG seien in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Obwohl dieses Thema immer wieder von der BI Schutzgemeinschaft vorgetragen wurde, sei nie untersucht worden, welche Bedeutung das Rißtal im Bereich des geplanten GI als Rückhaltegebiet habe. Wertvolle Hinweise von Landwirten seien nicht ernsthaft untersucht worden.	Die Bauflächen liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100-Flächen). Nach § 76 WHG sind die HQ100-Flächen zudem nachvollziehbar im Plan verzeichnet. Eine herausragende Bedeutung der Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz besteht nicht.	Kenntnisnahme
36.4	Eine Starkregenrisikoanalyse liege nicht vor, müsse aber vor Erstellung des Bebauungsplans eingeholt werden. Es müsse eine Starkregenrisikosimulation für das erheblich aufgeschüttete IGI in Auftrag gegeben werden, um die Risiken für Ober- und Unterlieger (Warthausen, Schemmerberg, Schemmerhofen) einschätzen zu können. Abwehrmaßnahmen seien bislang nicht geplant.	Betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
37	Bürger	Hydrogeologisches Gutachten	
37.1	Es gebe in den Unterlagen keine quantitative Prognose von Änderungen des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung und der Abflüsse durch die Bebauung. Damit verbunden sei ein dringend zu erstellendes hydrologisches und hydrogeologisches Gutachten. Bislang liege lediglich ein geotechnischer Bericht vor.	Das Thema hydrologisches Gutachten ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern ist im nachfolgenden/parallelen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Das Thema Schutz des Grundwassers findet auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahrens IGI Rißtal durch ein hydrogeologisches Gutachten Berücksichtigung. Zum Schutz des Grundwassers können technischen Maßnahmen ergriffen werden. Auf der Baugenehmigungsebene können bei Bedarf weitere Einschränkungen für bestimmte industrielle Betriebe getroffen werden.	
38	Bürger	Kläranlage	
38.1	Es müsse eindeutige Klarheit bestehen, dass die Kapazität der Kläranlage ausreiche. Dafür sei ein unabhängiges Gutachten vorzulegen, welches über den Kapazitätsbedarf auch unter Berücksichtigung von Unwetterereignissen Aufschluss gebe. Die Kläranlage in Warthausen arbeite heute schon in der Spitze an der Kapazitätsgrenze. Es sei nicht geklärt, welche zusätzlichen Kapazitäten erforderlich wären und wer die Kosten einer Erweiterung tragen würde.	Dieser Belang wurde im Vorfeld durch den AZV für alle im FNP neu vorgesehenen Flächen geprüft. Zudem gibt es die Möglichkeit Kläranlagen notfalls zu erweitern, so dass dieser Aspekt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung insgesamt als nachrangig zu bewerten ist. Die Kostentragung eines ggf. notwendigen Ausbaus von Kläranlagen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.	Anregung wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Nötigenfalls müsse eine eigene Kläranlage für das IGI erstellt werden, deren Kosten die künftigen Nutzer zu tragen hätten.		
39	Bürger	Klimaschutz	
39.1	Das Plangebiet umfasse teilweise Moorböden, die nach dem Moorschutzkonzept des Landes nicht bebaut, sondern wiedervernässt werden sollten für aktiven Klimaschutz. Eine Überbauung der klimawirksamen Moorböden sei als sehr kritisch anzusehen. Durch die dadurch indizierte Zersetzung des Torfes würden große Mengen klimawirksamer Gase wie Kohlendioxid und Methan freigesetzt.	Dies trifft nur für eine Teilfläche zu, die Thematik ist in den Steckbriefen "IGI Rißtal" berücksichtigt. Die kartierten und geschützten Biotope sind im UB-Steckbrief unter „2. Übergeordnete Restriktionen und Fachplanungen“ aufgeführt und gemäß Vermeidungsmaßnahme zu erhalten. Weitere Bodenuntersuchungen findet können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme
39.2	Ein FNP brauchte den Schwerpunkt Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, wie sei das mit einem zusätzlichen GI vereinbar. Wie sollten so die Klimaziele der BRD erreicht werden?	Die Vereinbarkeit beider Ziele ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dies kann Gegenstand der nachfolgenden Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sein.	Kenntnisnahme
39.3	Das Land Baden-Württemberg habe ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (EKK) aufgestellt, warum werde dies nicht bei der Planung des IGI für eine weitestgehend klimaschonende Planung und Bebauung in Anspruch genommen?	Betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
39.4	Biberach liege beim Kohlenstoffdioxid-Ausstoß von Unternehmen mit 17 to pro Jahr/pro Kopf jetzt schon auf dem letzten Platz (Bad Waldsee 7 to, Ravensburg 10 to). Der Weltklimarat hatte schon vor Jahren das Ziel, den Ausstoß auf 2 to zu senken. Wie solle das in Biberach erreicht werden, wenn wieder über 80 ha für industrielle und gewerbliche Nutzung verbaut würden.	Betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
40	Bürger	Kosten für Erschließung/Infrastruktur	
40.1	Wer komme für die Kosten auf, die mit der Erschließung/Anbindung des geplanten Industriegebiets an die notwendigen Einrichtungen verbunden seien. Die Erschließung außerhalb des IGI auf der Gemarkung Warthausen sein mit erheblichen Kosten verbunden, die womöglich allein auf die Steuerzahler in Warthausen zukämen. Dies könne zum Verlust der Selbständigkeit der Gemeinde führen. Die Bürger von Warthausen erwarteten baldige Klarheit.	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
40.2	Ermittlung der nachvollziehbaren Erschließungskosten bzw. Ermittlung des Quadratmeter-Preises erforderlich. Dies sei zum einen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Umlegungen notwendig um zum anderen, weil nur so	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	abgeschätzt werden könne, ob die Grundstücke auch veräußerbar seien. Dazu müsse feststehen, für welche Kosten der Zweckverband aufkommen werde und welche Kosten für die beteiligten Kommunen damit verbunden seien.		
40.3	Durch den Bau des IGI müsse eine vollkommen neue Infrastruktur geschaffen werden, weshalb um Vorlage einer Kosten- und Nutzaufstellung gebeten werde, damit visualisiert werden könne, dass dieses Gewerbegebiet nicht irgendwann als kostenfressende Bauruine brach liege.	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
40.4	Die Kosten für den Kauf der Grundstücke werde nun von den Gemeinden übernommen. Diese Kostenübertragung auf Dritte sei nicht verursachungsgerecht. Der Zweckverband müsse die Verantwortung und die Kostenlast übernehmen. Es entstehe der Eindruck, dass sämtliche Kosten auf die Gemeinden und damit den Bürger übertragen werden sollen. Das entspreche nicht dem Anspruch, mit dem der ZV angetreten sei, nämlich eigenverantwortlich zu agieren und damit auch zu riskieren, im schlechten Fall negative Zahlen zu schreiben.	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
40.4	Ungeklärt sei noch immer, wer den Anschluss an das Industriegebiet bezahle und wie hoch die Kosten seien. Bitte um Aufstellung und Klärung der Frage, von wem sie getragen und wie diese umgelegt würden.	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
40.5	Bislang würden den Gemeinden keine konkreten Kosten genannt. Da man erst am Anfang der Planungen stehe, seien weitere Entscheidungen der Gemeinderäte erst nach konkreten Kostenaufstellungen möglich. Wann lägen dies vor und würden veröffentlicht?	Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
41	Bürger	Lärm	
41.1	Die schalltechnische Untersuchung wurde vom Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stuttgart durchgeführt mit Fa. Handtmann als Auftraggeber. Es bedürfe eines neuen Gutachtens von einer unabhängigen Stelle beauftragt. Wegen der geringen Entfernung zum Wohngebiet „Warthausen, Karl-Arnold-Straße und Barabein“ könne insbesondere im südl. Bereich nur mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen gebaut werden, wobei die bestehende Lärmbelastung durch die Firma Manz, die Bahn und die L 267 zusätzlich berücksichtigt werden müsse, was bislang im Gutachten nicht der Fall sei. Hinzu komme, dass bereits heute die Grenzwerte um 2 dB(A)	Das Thema Lärm ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes IGI Rißtal wurde eine ergänzende schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Weitere technische Anforderungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	überschritten würden. Im Bereich der Karl-Arnold-Straße sei eine Bebauung nur in Hanglage möglich, weshalb der aus dem Tal kommende Schall dort viel intensiver wahrgenommen werde. Da die zu erwartende Lärmbelastung (in einem GI auch nachts und an den Wochenenden) über den vorgeschriebenen Grenzwerten lägen bzw. deren Einhaltung nicht sichergestellt werden könne, werde eine Beendigung der Planung gefordert. Zudem bestätige das Gutachten, dass die schalltechnischen Auswirkungen des geänderten Verkehrsaufkommens auf der L 267 im Prognosefall V1 (mit IGI Rißtal – BA) mit 73 dB tags und 63 dB nachts aufträten. Diese Werte überschritten die sog. Schwelle der Gesundheitsgefahr. Da die einzelnen Lärmquellen kumuliert betrachtet werden müssten, werde die Erstellung eines Lärmemissionsplans für das Gebiet Karl-Arnold-Straße gefordert, bevor weitere Lärmemissionen geplant würden.		
42	Bürger	Landwirtschaft	
42.1	Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Landkreis Biberach habe im Zeitraum von 1979 bis 2016 um 11% abgenommen, der Landesdurchschnitt liege bei 6%. Damit sei der Flächenverbrauch fast doppelt so hoch und stehe damit im Widerspruch zum BBodSchG. Die Landwirtschaft sei der Verlierer des FNP's. Es werde zu wenig auf den Erhalt der Landwirtschaft geachtet. Gute Böden gingen wegen den Bedarfen der Industrie verloren. Es gebe aber keine Erhebung, wieviel Fläche die Raumschaft brauche, um seine Bevölkerung auch gut ernähren zu können. Bei fehlenden Flächen gerieten wir in Abhängigkeiten von außen.	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungs-Achsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Soweit möglich soll die Innenentwicklung noch weiter verstärkt werden. Insbesondere in den dörflich geprägten Orten stößt dies jedoch auf Hemmnisse wie vorhandene Hofstellen. Im gewerblich-industriellen Bereich scheidet die Innenentwicklung aufgrund der immissionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend aus. Ein Verstoß gegen das Bodenschutzgesetz liegt nicht vor. Das Thema Bodenschutz ist eines der abwägungsrelevanten Aspekte in der Bauleitplanung und wird daher in der Umweltprüfung und bei der Abwägung der konkurrierenden	Kenntnisnahme Anregung wird nicht gefolgt.



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Nutzungsansprüche angemessen berücksichtigt. In der Abwägung wird dem hohen Bedarf nach gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten Vorrang eingeräumt.	
42.2	Die Existenz der Landwirte sei durch den weiteren Flächenverlust bedroht. Auch die Landwirtschaft habe eine Existenzberechtigung, genau wie jeder Industriebetrieb, die hiesige Industrie wisse ihre Machtstellung auszunutzen, die Landwirtschaft habe keine Lobby. In der Zielabweichungsentscheidung des RP wurde gefordert, dass untersucht werden solle, ob der Flächenverlust von ca. 45 ha landwirtschaftlicher Fläche eine besondere Härte für die umliegenden Betriebe bezüglich Betriebsentwicklung und –struktur darstelle. Dem müsse nachgekommen werden. Auch landwirtschaftliche Betriebe benötigten Planungssicherheit in strategischen Zeiträumen. In der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller werde u.a. gefordert, dass der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnet werden und Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft erhalten bleibe. Den Härtefall, der zum ZAV geführt habe, gebe es nicht mehr. Dieser werde vielmehr bei den Landwirten gesehen, die um jeden qm ihrer Flächen kämpfen müssten. Es seien nicht mehr genügend Flächen vorhanden und auch die Preisanstiege für Kauf- und Pachtflächen könnten von vielen Landwirten nicht mehr bewältigt werden. Landwirte bekämen immer mehr Auflagen wegen Düngung, Flüssigmist- und Substratentsorgung. Das neue Eckpunktepapier verschärfe die Situation zusätzlich. Durch eine Bebauung gingen uns viele wertvolle Flächen verloren, welche unser Einkommen entsprechend schmälerten. Für seinen Familienbetrieb sei es existenzgefährdend, da der Viehbestand abgebaut werden müsste und Einnahmen verloren gingen. Schon heute müssten die Biogasanlagenbetreiber aufgrund der Flächenknappheit kilometerweit fahren, um die Vorräte zu sichern für die Anlagen, die für die Stromerzeugung dringendst benötigt würden.	s. Stellungnahme zu Nr. 42.1	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
43	Bürger	Landschaftsbild	
43.1	Durch die hohen Industriegebäude werde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet „Landschaft“ würden als „mittel bis hoch“ bewertet.	Der Maß der baulichen Nutzung inkl. der Höhe baulicher Anlagen ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzulegen unter Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaftsbild.	Kenntnisnahme
44	Bürger	Lebens- und Wohnqualität	
44.1	Verschärfung des ohnehin schon angespannten Wohnungs- und Immobilienmarktes und Druck auf Infrastruktur (Schulen, Kita, Kiga) durch weiteren Zuzug und steigendes Verkehrsaufkommen, dadurch Verlust von Freiheit und Lebensqualität. Bitte um statistisch aussagefähige Erfassung der wirtschaftlichen und emotionalen Zufriedenheit der <u>heutigen</u> Bevölkerung vor und nach der Erschließung bzw. Bebauung des IGI Rißtal zur Klärung, welche Verbesserung der persönlichen Situation die Versiegelung und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze brächte.	Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft. Die Gemeinden der VG Biberach befinden sich zudem auf Landesentwicklungsachsen, so dass hier die bauliche Entwicklung fokussiert werden soll. Dies betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
44.2	Beim Erwerb der Immobilien hätte man davon ausgehen können, dass der bestehende FNP i.V.m. dem Eingemeindungsvertrag der Gemeinde Höfen, in dem der Erhalt des Rißtals für die Landwirtschaft weiterhin Gültigkeit habe. Darin werde ein Rechtsverstoß gesehen.	Diese Rechtsauffassung wird nicht geteilt.	Kenntnisnahme
44.3	Eine noch stärkere Verdichtung des Siedlungsraumes Biberach/Rißtal bedeute nicht zwangsläufig mehr Wohlstand, sondern Rückgang der Lebensqualität in jeglicher Hinsicht.	Die Flächenausweisung ist erforderlich um die Bedarfe bestehender Betriebe decken zu können.	Kenntnisnahme
45	Bürger	Lokale Produktion Lebensmittel	
45.1	Ein Virus lege die ganze Weltwirtschaft lahm, ein Ende nicht abzusehen. Wann und wie schnell die Wirtschaft wieder auf die Beine komme, könne niemand vorhersagen. Heimische Nahrungsmittel seien wieder in den Fokus der Verbraucher gerückt und würden vermehrt nachgefragt. Sei es deshalb notwendig und verantwortbar, wertvolle Böden und landwirtschaftliche Nutzflächen mit Industriebauten zu zerstören?	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Landwirtschaft und der starken Siedlungsentwicklung aufgrund der sehr hohen Dynamik sowohl in den Bereichen Wohn- als auch Gewerbeentwicklung. Gemäß § 1 BauGB sollen mit der Planung auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden, ebenso die Belange der Wirtschaft.	Anregung wird nicht gefolgt

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept VG Biberach 2035 der imakomm Akademie (2021) wurde das Konzept von 2015 verifiziert und auf das Zieljahr 2035 fortgeschrieben. Nicht bestätigt hat sich die Vermutung, dass der Flächenbedarf aufgrund der COVID-19-Pandemie einbricht. Im Ergebnis haben sich die damalige Annahme einer weiterhin sehr dynamischen Gewerbeentwicklung im Verwaltungsraum bestätigt.	
46	Bürger	Luftaustausch, Luftschneisen	
46.1	Das Rißtal, insbesondere auf dem geplanten GI, sei eine ausgewiesene Kaltluftentstehungszone. Jegliche Verbauung des flachen Rißtales habe negative Auswirkungen auf den notwendigen Luftaustausch. Der nächtliche Frischluftstrom in der Raumschaft um Biberach werde behindert. Aufgewärmte und schadstoffbelastete Luft könne nicht vollständig ausgetauscht werden, wer ggfs. für die gesundheitlichen Folgen aufkomme. Verbau der Frischluftschneisen führten zu einer Verschlechterung der Lebensqualität, die Gutachten beschönigten nur.	Die Kaltluftströme wurden in den Umweltsteckbriefen zum Umweltbericht erfasst und in der Planung berücksichtigt. Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes IGI Rißtal wurde ein klimaökologisches Gutachten erarbeitet. Weitere Maßnahmen sind in diesem Verfahren zu prüfen und festzulegen.	Kenntnisnahme
46.2	Ausweisung von Luftschneisen und naturnahen Grünflächen im Rißtal, welche die Temperaturerhöhung moderierten. Bereits heute bestehe durch die bisherige industrielle Verbauung des Rißtals nördlich und südlich der Stadt Biberach eine Einschränkung der Frischluftschneise, dies wirke sich besonders in der warmen Jahreszeit aus.	Im FNP-Entwurf und dem Umweltbericht werden die Kaltluftbahnen (1. und 2. Priorität) dargestellt. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren zu prüfen und festzulegen.	Kenntnisnahme
47	Bürger	Nachhaltigkeit	
47.1	Selbst festgeschriebener Zweck des Zweckverbands sei auch Nachhaltigkeit. Ein unumkehrbarer Verbrauch von nicht nachwachsenden oder erneuerbaren Ressourcen sei nicht nachhaltig und verstoße dagegen.	Die Satzung des Zweckverbandes IGI Rißtal ist für die vorbereitende Bauleiplanung nicht von Belang.	Kenntnisnahme
48	Bürger	Naherholungsgebiet	
48.1	Das ganze Rißtal werde von Bürgern der Gemeinde Warthausen und der angrenzenden Gemeinden als Naherholungsgebiet genutzt. Zum Radfahren und Wandern seien die Wege bestens geeignet.	Dieses Thema ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleiplanung zu klären. Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes IGI Rißtal findet das Thema Rad- und Wanderwegenetz Berücksichtigung.	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
48.2	Wegfall eines Naherholungsgebiets, das insbesondere an den Wochenenden rege genutzt werde. Durch ihre Behinderung, keinen Führerschein und kein Auto, sei das Rißtal in unmittelbarer Nähe zum Wohnort von besonderer Bedeutung. Wegen der körperlichen Einschränkungen könnten auch keine weiter entfernten Naherholungs- bzw. Wandergebiete erreicht werden.	Für die geplanten Flächen IGI Rißtal wurden die Erholungsfunktion in Umweltbericht / Steckbriefen berücksichtigt. Die Beurteilung mit "einfacher Erholungsfunktion" erfolgt nach fachlich anerkannten Standards im Rahmen der Umweltprüfung. Es ist unbestritten, das bei Entwicklung der Fläche Nachteile für die Bewohner umliegender Gebiete entstehen können. Allerdings bietet die Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten.	Kenntnisnahme
49	Bürger	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	
49.1	Der Humus, welcher bei den Bauarbeiten abgetragen und woanders eingebaut werden soll, habe danach viel mehr Ökopunkte als ursprünglich, womit das begründet sei.	Das Thema Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erarbeiten.	Kenntnisnahme
50	Bürger	Retentionsflächen	
50.1	Fast die kompletten Grünflächen im BPlan seien als Retentionsfläche ausgewiesen, das zeige die Sorge hinsichtlich ungeplanter Wassermengen. Da auf versiegelten Flächen keine Retention möglich sei, müsse mit einem Wasserabfluss aus dem Gebiet gerechnet werden. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sei die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu berücksichtigen. Welche Entschädigungen trage der ZV im Falle nachteiliger Auswirkungen.	Die Retentionsflächen sind nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes IGI Rißtal findet dieses Thema Berücksichtigung.	Kenntnisnahme
51	Bürger	Trinkwasser	
51.1	Werde vor der Bebauung ein Ist-Zustand über die Trinkwasser-Qualität aus dem WSG erstellt?	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
52	Bürger	Überschwemmungsflächen	
52.1	Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes seien dahingehend zu überprüfen, dass dieser vorgebe, natürliche Überschwemmungsflächen als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Die Überschwemmungsbereiche HQ100 (100- Jährlichkeit) sind nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
53	Bürger	Verfahren	
53.1	Verweis auf den Eingemeindungsvertrag, die Klageschrift der BI Schutzgemeinschaft Rißtal sei am 16.01.2020 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen eingegangen. Bevor eine rechtliche Klärung nicht erfolgt sei,	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	könnten keine weiteren Maßnahmen zur Realisierung des IGI erfolgen, auch um zu vermeiden, dass der Steuerzahler noch für weitere Planungskosten aufkommen müsse.		
53.2	Solange über die beim Landtag Baden-Württemberg eingereichten Petitionen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Flächennutzung und der Bebauung nicht entschieden sei, müssten die Planungen ruhen.	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
53.3	Über die in der Verbandsversammlung am 12.12.2019 getroffene Abstimmung wurde beim RP Tübingen Beschwerde eingelegt, weil Stadtrat Josef Weber an seiner Stimmabgabe gehindert wurde. Solange hierüber nicht entschieden sei, müssten die Planungen ruhen.	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
54	Bürger	Verkehr	
54.1	Das IGI solle über die L 267 an die B 30 und an den Stadtbereich Biberach angeschlossen werden. Auf dieser Straße verkehrten bereits jetzt täglich ca. 15.000 Kfz mit einem Großteil Schwerlastverkehr. Damit sei die Straße bereits überlastet, was an den Staus zu Hauptverkehrszeichen zu sehen sei. Die Straße zerschneide den Wohnort Herrlishöfen und belaste die Einwohner in hohem Maße mit Lärm, Abgasen und Feinstaub. Die Wohnqualität sei im Gutachten als „mittel“ bezeichnet. Der Bau des IGI führe laut Verkehrsprognose zu einer Zunahme von 5.000 Kfz und 1.200 LKW-Fahrten, womit die L 267 auch nach Umweltgutachten überlastet sei. Der Hinweis auf einen möglichen Aufstieg zur B 30 ändere nichts an der Sachlage in Herrlishöfen. Der Aufstieg sei bisher weder sicher geplant, noch finanziert und die Realisierung nicht absehbar, weshalb auf dieser Basis keine Verkehrsplanung in Herrlishöfen erfolgen können und möglicherweise rechtswidrig sei. Darüber hinaus sage das Umweltgutachten heute schon, dass die Verkehrsbelastung des Wohnorts Herrlishöfen auch beim Bau des Aufstiegs nicht verbessert und der Schwerlastverkehr sogar noch zunehmen würde. Laut Gutachten werde rund die Hälfte des IGI-Verkehrs (56% Kfz/40% LKW) durch den OT Herrlishöfen fahren. Das IGI könne also nicht, wie im Zielabweichungsverfahren festgestellt, zu 100 % ortsdurchfahrtsfrei erreicht	Das Thema Verkehr ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden/parallelen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Im Parallelverfahren des Bebauungsplanes IGI Rißtal findet dieses Thema Berücksichtigung. Weitere technische Anforderungen sind in der weiteren Planung zu prüfen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	werden. Damit entfalle ein wichtiger bisher angenommener Standortvorteil des IGI. Eine Verkehrsplanung, die einen Teilort von Warthausen zerstöre, sei politisch unverantwortlich. Im Verkehrsgutachten seien die zu erwartenden Rückstaulängen an den Knotenpunkten nicht berechnet worden. Überregionale Konzepte für eine Steuerung und Reduzierung der Verkehrsflüsse fehlten. Es sei ein neues Verkehrsgutachten unter Einbeziehung des Verkehrsaufkommens auf der L 267, B 30 und dem Ort Barabain erforderlich. Der Verdacht liege nahe, dass der Zweckverband bisher bewusst auf die Erstellung eines Verkehrsgutachtens verzichtet habe, um die Verkehrsproblematik möglichst lange zu verschweigen. Im Gutachten müsse die Auswirkung des Vorhabens IGI über den gesamten Streckenzug der L 267 von Äpfingen bis zur Nordwestumfahrung Biberach untersucht und nachvollziehbar dargestellt werden, das sei bisher nicht erfolgt. Im Leitbild für eine kompakte Stadt fordere der Deutsche Städtetag u.a., dass umweltfreundliche Verkehrstechnologien zum Einsatz kommen sollten. Mit dem neuen IGI außerhalb der Stadt werde der Individualverkehr weiter zunehmen. Warum würden hier keine modernen Konzepte für Mobilität und Firmenentwicklungen entworfen. Die L 267 sei schon jetzt überlastet und ein zusätzliches Aufkommen werde nicht verkraftet. Nachdem nicht bekannt sei, ob und wann der Aufstieg B 30 komme und das Gutachten dies als Entlastung formuliere, stelle sich die Frage nach einem Gefälligkeitsgutachten. Befürchtete Verkehrsbelästigungen im Riedweg, selbst wenn eine Zufahrt verboten werde, würde dieser schnell als Schleichweg genutzt werden. Das Aufstellen von Verbotsschildern oder gelegentliche Verkehrskontrollen reichten nicht aus.		
55	Bürger	Wasserbedarf/Wassergefährdung/Wasserspeicher	
55.1	Wasser sei bereits jetzt Mangelware, warum werde das WSG im Rißtal nicht unter einen höheren Schutz gestellt.	Der Sachverhalt ist abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Wer prüfe den Wasserbedarf der Raumschaft und ob eine evtl. erforderliche Schließung der Wasserfassung vertretbar sei und wer übernehme die höheren Kosten. Dringend müsse geprüft werden, welchen Wasserbedarf die Raumschaft habe, da durch den Kiesabbau „Herrschaftsholz“ das Trinkwasser der Gemeinde Maselheim auch in Gefahr sei. Besserer Schutz des Wasservorkommens, da sie in Zeiten größerer Trockenheit gebraucht würden, Verweis auf Masterplan des Landes Baden-Württemberg zu Klimawandel und Trinkwasserversorgung. Forderung einer Bedarfsermittlung für den Trinkwasserverbrauch in Biberach und den Gemeinden Warthausen, Schemmerhofen und Maselheim verbunden mit der Frage, wie dieser Bedarf bis 2030 gedeckt werden könne.		
55.2	Der Boden im geplanten IGI müsse als natürlicher Wasserspeicher gepflegt und erhalten werden. Das trage zur Niederschlag-Rückhaltung und Senkung der Hochwassergefahr bei.	Der Abflussbeiwert der Fläche muss nicht zwangsläufig niedriger sein nach Bebauung der Fläche. Oftmals lässt sich dieser mit entsprechend ausgelegtem Konzept gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung sogar erhöhen.	Kenntnisnahme
55.3	Wie erfolge die Sicherstellung, dass im Falle von Starkregen kontaminiertes Wasser nicht in das WSG hineinfließe.	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
55.4	Das Errichten oder wesentliche Erweitern von Betrieben sei verboten, die wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG abgeben würden. Welche Betriebe würden dort angesiedelt? Wie erfolge eine Kontrolle darüber? Wer trage im Schadensfall die Kosten, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden könne oder zahlungsunfähig sei?	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
55.5	Was führe zu der Behauptung, dass im bebauten IGI mehr Wasser auf der Fläche gehalten werden könne als im unbebauten Zustand?	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
55.6	Das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sei verboten, sofern sie nicht durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der befördernden Stoffe geschützt seien. Um welche Stoffe handle es sich und wie sähen die Sicherheitsvorkehrungen aus? Wer trage die Mehrkosten, wenn es z.B. um einen Anschluss an die örtliche Kläranlage gehe? Wer hafte im Schadensfall? Auch der Zweckverband?	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
56	Bürger	Wasserschutzgebiet	
56.1	Die Planfläche liege zum großen Teil im Wasserschutzgebiet (WSG) „Höfen“, Schutzzone III. Es sei unverantwortlich, dort ein Industriegebiet zu planen. Niemals könnten die strengen Auflagen eines WSG eingehalten werden. Die Gefahr sei groß, das Gebiet mit schadhaften Einträgen zu verseuchen. Auch die Wasserfassung im Gewerbegebiet „Aspach“ der Stadt Biberach sei nach der Bebauung geschlossen worden (still und heimlich).	Die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller legt in Ziffer B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Raumordnung fest. Mit der Planeintragung der interkommunalen geplanten Flächen IGI ist der Flächennutzungsplan nach § 1 Abs. 4 BauGB an dieses raumordnerische Ziel angepasst. Auch das Wasserschutzgebiet ist im Plan eingetragen und bezeichnet. Auf die angeregte Anhörung wird verzichtet. Lösungen etwaiger Konflikte mit der Wasserschutzgebietsverordnung haben in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
56.2	Es sei kritisch zu beurteilen, dass ein Gebiet, das nach Aussage des Bebauungsplans zu 46% aus einem WSG und Wasserschongebiet bestehe, industriell genutzt werden solle.	Die Thematik wurde im Landschaftsplan und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Maßnahmen zum Bodenschutz bzw. eine ökologische Baubegleitung sind nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
56.3	Ein Versickerungsbecken im Wassereinzugsgebiet könne nicht gebaut werden, das verstoße gegen Auflagen eines WSG und gefährde das Trinkwasser. Die Versickerung von Oberflächenwasser von Dächern wie von den versiegelten Flächen im WSG sei rechtswidrig. Diese Wässer müssen vorher geklärt werden, was nicht vorgesehen sei. Auch eine Versickerung direkt neben dem Wasserschutz- und im Wasserschongebiet sei wegen der Belastung mit Schadstoffen unzulässig.	Die Retentionsflächen sind nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
56.4	In einem WSG dürften keine Schwerlastfahrzeuge fahren und parken, das Straßenwasser müsste getrennt entsorgt werden, was hohe Kosten verursache. Wer trage diese?	Das Entwässerungssystem sind in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu klären.	Kenntnisnahme
56.5	Lt. Wasserschutzgebietsverordnung des LRA vom 22.08.1990 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Höfen seien Maßnahmen verboten, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge hätten, weshalb eine Erhebung gefordert werde, welche Auswirkungen das IGI auf die Grundwasserneubildung habe.	Die Wasserschutzgebiete sind im Plan eingetragen und bezeichnet. Lösungen etwaiger Konflikte können sachgerechter Weise im nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
56.6	Sei eine Grundwasserfreilegung im WSG III zulässig? Welche Rolle spielten die Auflagen des WSG Höfen?	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
56.7	Wo seien Querschnittskarten zur Planung zu finden? Wie sei die Tiefe des Bewässerungsgrabens bemessen, wie hoch die Deckschicht. Nach den Auflagen des WSG Höfen § 3 dürfe Niederschlagswasser von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen bei fehlenden Deckschichten nicht versickert werden. Dürfe Niederschlagswasser von Dachflächen in Industriegebieten erlaubnisfrei in einem WSG II versickert werden? Niederschlagswasser sei nach Definition Abwasserabgabengesetz Abwasser. Das sei gem. Verordnung WSG Höfen nicht zulässig, wenn es nicht ausreichend gereinigt sei. Wie werde das Niederschlagswasser (Regenwasser + Wasser von Dachflächen) im WSG Höfen gereinigt? Schließe das eine Versickerung des unbehandelten Niederschlagswassers aus? Wie erfolge die Reinigung, welche Kapazitäten seien erforderlich? Für die Erhöhung der Tragfähigkeit sei nach Gutachten möglicherweise der Einsatz eines Bindemittels erforderlich, sei das überhaupt in einem WSG zulässig?	Das Thema Niederschlagswasser und andere technische Aspekte sind nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, sondern im nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
57	Bürger	Wertverlust der Immobilien	
57.1	Die Beeinträchtigungen (Lärm, Geruch, Optik, Verkehr, Wegfall eines Naherholungsgebiets etc.) wirkten sich auf den Immobilienwert in der Karl-Arnold-Straße aus, weshalb Schadensersatzforderungen auf den Zweckverband bzw. die Kommunen zukämen.	Von einem unzumutbarem Wertverlust der Immobilien ist nicht auszugehen. Dies kann abschließend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der konkreten Planung geklärt werden.	Kenntnisnahme
58	Bürger	Zerstörung Lebensraum/Zersiedelung	
58.1	Die Zerstörung des Lebensraumes vieler Tiere, wie z.B. Insekten und Vögel, sei besorgniserregend.	Auf Bebauungsplanebene sind artenschutzrechtlichen relevanten Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiter zu prüfen.	Kenntnisnahme
58.2	Fortsetzung der Zersiedelung des Rißtals.		Kenntnisnahme

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
59	Bürger	Zielabweichungsverfahren (ZAV)	
59.1	Die Grundlagen dafür hätten sich verändert bzw. bestünden nicht mehr, dazu komme, dass die Änderung des FNP und der Bebauungsplan mit den Vorgaben der Zielabweichung nicht mehr in Einklang stünden. Der Härtefall bestünde nicht mehr. Man wende sich gegen die Reduzierung der Größe der Baugrundstücke und die Umwandlung in ein GE. Es könne nicht sein, dass ein solch bedeutendes Projekt wegen einem Gewerbebetrieb (Fa. Manz) nicht wie vorgesehen realisiert werden solle. Es dürfe kein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet entstehen. Dies stelle einen Rechtsbruch gegenüber dem Zielabweichungsverfahren dar, zudem sei der Härtefall für ein ZAV entfallen. In den Nebenbestimmungen der Zielabweichung sei festgelegt, dass die Fläche bedarfsorientiert vom Süden her zu entwickeln sei. Dort seien aber erhebliche Altlasten vorhanden, was mögliche Bauherren abschrecken könne, so dass die Bebauung nicht wie in der Zielabweichung vorgeschrieben, bebaut würde. Die Zielabweichung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die Vereinbarkeit der Planung mit den fachgesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden könne. Die zusätzliche Verkehrsbelastung sei gesetzeswidrig. Solange der B-30-Aufstieg nicht umgesetzt sei, könne keine Nutzungsänderung im Rißtal erfolgen. Laut Zielabweichung müssten ausreichend Flächen für den Bahnanschluss geschaffen und dauerhaft gesichert werden. Das sei bei der Ansiedlung von kleineren Betrieben nicht gewährleistet, da diese einen Bahnanschluss für den Güterverkehr nicht nutzten und keine Kosten übernehmen würden. Eine Nutzung ab 5 ha Bedarf sei auch deshalb notwendig.	Die Themen sind nicht auf der Ebene der vorbereitende Bauleitplanung zu klären. Der angestrebte Bahnanschluss wird für sehr sinnvoll erachtet und daher im Entwurf des Flächennutzungsplanes nachrichtlich verzeichnet.	Kenntnisnahme Anregung wird gefolgt
59.2	Die Höhe der baulichen Anlagen wurde bereits im ZAV mit max. 30 m festgeschrieben. Eine Zugabe der Bauhöhe um mehr als 40% sei aber nicht erfolgt, warum solle das nachträglich möglich sein?	Der Maß der baulichen Nutzung inkl. der Höhe baulicher Anlagen ist nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung festzusetzen, sondern im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
59.3	Die Bodenfunktionen im Rißtal (Kühl-, speicher-, Filterfunktion, Wasserspeicher, CO2-Speicher, Nahrungsquelle, Kaltluftentstehungsgebiet) seien im ZAV unzureichend bewertet worden.	Maßgeblich für den Flächennutzungsplan sind die Ausführungen in der Umweltprüfung zum FNP. Die Eingriffe werden als vertretbar beurteilt.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
59.4	Gem. Antrag zum ZAV sei der Zweckverband verpflichtet, einen geeigneten Baugrund bereitzustellen. Derzeit sei aber nicht geklärt, ob überhaupt Bauwerke in der geplanten Größe erstellt werden könnten, ohne mit dem Grundwasser führende Schichten in Berührung zu kommen bzw. diese zu verletzen.	Das betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.	Kenntnisnahme